

Amtsblatt des Ilm-Kreises



12. Jahrgang / Nr. 11/2013

Dienstag, den 3. September 2013

Herausgeber: ILM-Kreis

Aus dem Inhalt

- ILM-Kreis erhält Tourismusbudget im Jahr 2013
- Beteiligte Objekte zum Tag des offenen Denkmals
- Jobcenter vereinfacht Hartz IV-Antrag
- Die Welt der Farben im Landratsamt
- Programm der Interkulturellen Woche 2013
- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung
- Neufassung der Hauptsatzung des ILM-Kreises
- Vierte Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192
- Informationen zu den Hortgebühren ab 01. August 2013
- Fischerprüfung am 7. Dezember 2013



Ehrenstein

Etwa 7 km östlich von Stadtilm gelegen, ist Ehrenstein der östliche „Vorposten“ des Landkreises. Etwa 150 Einwohner leben in dem kleinen Ort, der zwei Dorfplätze und eine Vielzahl historischer Gebäude und geschlossene Hofanlagen sowie eine um 1730 erbaute Kirche aufweist. Die erste urkundliche Erwähnung geht in das 13. Jahrhundert zurück, damals aber noch unter dem Namen „Teichmannsdorf“. Seinen heutigen Namen verdankt der Ort jedoch seinem Wahrzeichen, der heute nur noch als Ruine zu sehenden Burg Ehrenstein.



Um 1600 wurde der Ort nach dem damaligen Grafenschloss benannt. Die Erbauung der Burg siedeln Historiker im 9. Jahrhundert an. Nach vielfachem Wechsel der Eigentümer blieb die Burg unbewohnt, mit dem Abbruch des Dachstuhls Mitte des 17. Jahrhunderts verfiel das Anwesen, lediglich die Mauern sind heute noch gut erhalten.

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

für die meisten von uns ist ein schöner Sommer zu Ende gegangen. Gut erholt sind wir dabei, wieder in den Alltag einzutauchen.

Bei alldem und vielen, vielen anderen Aufgaben bewegt mich ein Thema, das in der öffentlichen Aufmerksamkeit der letzten Wochen etwas in den Hintergrund geraten, aber brandaktuell ist, dieser Tage besonders: Der Kampf der Beschäftigten von Bosch Solar Energy um den Erhalt ihrer Arbeitsplätze.

Aus Gesprächen mit Beschäftigten weis ich, dass es noch keine Lösung für die bei Bosch im Industriegebiet Erfurter Kreuz in Arnstadt arbeitenden Menschen gibt. Das die dort tätigen Lehrlinge ihre Ausbildung fortsetzen und beenden können, war eine der wenigen guten Nachrichten, der letzten Tage aus diesem Bereich. Aber ganz konkret geht es um mindestens 1.500 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren berufliche Zukunft völlig ungeklärt ist.

Hier muss eine Lösung gefunden werden! Dieser Appell richtet sich zu allererst an die Konzernleitung der Robert Bosch GmbH. Es geht darum, die soziale Verantwortung gegenüber den Beschäftigten zu übernehmen.

Aber auch die Politik ist gefordert. Bosch und andere haben sich ja vor allem deshalb aus dem Solargeschäft zurück gezogen, weil die auf den deutschen und europäischen Markt geltenden Rahmenbedingungen sich Schritt für Schritt verschlechterten und man so mit der Konkurrenz nicht mehr mithalten konnte.

Ich will daran erinnern: In der im Frühjahr vom Arnstädter Stadtrat und dem Kreistag verabschiedeten „Arnstädter Erklärung“ (S. Seite 20) sind wir davon ausgegangen, dass die Solarindustrie trotz der momentanen Krise eine Zukunft hat.

An der Aktualität dieser Einschätzung habe ich auch heute keine Zweifel.



**Ihre Petra Enders
Landrätin**

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- IIm-Kreis erhält Zuwendungsbescheid für schulbezogene Jugendsozialarbeit.....S.	2
- IIm-Kreis erhält Tourismusbudget im Jahr 2013.....S.	3
- Mütter/Väter-Beratung eröffnet nach Umzug in Stadtilm.....S.	3
- Die Welt der Farben im Landratsamt.....S.	3
- Jobcenter vereinfacht Hartz IV-Antrag.....S.	3
- Programm der Interkulturellen Woche 2013.....S.	4
- Beteiligte Objekte zum Tag des offenen Denkmals.....S.	6
- „Verantwortungspartner Thüringen“ jetzt auch im Wartburg- und IIm-Kreis gesucht.....S.	8
- Veranstaltungen im IIm-Kreis.....S.	9

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung.....S.	10
- Änderung der Taxitarifverordnung.....S.	10
- Vierte Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192.....S.	10
- Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises.....S.	11
- Neufassung der Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).....S.	15
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse.....S.	20
- Computerschulungen für Jagdgenossenschaften.....S.	21
- Informationen zu den Hortgebühren ab 01. August 2013.....S.	22
- Fischerprüfung am 7. Dezember 2013.....S.	22
- Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2012.....S.	23
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025.....S.	23
- Bekanntmachung der Unteren Immissionsschutzbehörde.....S.	23
- Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde.....S.	24
- Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbands Arnstadt und Umgebung.....S.	24

Nichtamtlicher Teil



Am 25. Juli überbrachte die Thüringer Sozialministerin Heike Taubert einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 138.973 € für die schulbezogene Jugendsozialarbeit im IIm-Kreis. Der Freistaat Thüringen stellt den Jugend-

ämtern Thüringens Fördermittel zur Finanzierung der schulbezogenen Jugendsozialarbeit nach § 13 Abs. 1 in V. mit § 82 SGB VIII mit über die Richtlinie für Vorhaben der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit zur Verfügung. Der

Jugendhilfeausschuss des IIm-Kreises hat die Planung der Schulbezogenen Jugendsozialarbeit bereits am 11. Juni 2013 beschlossen, die der Kreistag am 26. Juni 2013 bestätigt hat. Begonnen wird zum 01. September 2013.

Ilm-Kreis erhält Tourismusbudget im Jahr 2013

Im Jahr 2012 startete das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Technologie zum ersten Mal den Wettbewerb um das Tourismusbudget. Ziel ist es dabei die Qualität, den Service und die Angebote im Thüringer Tourismus zu verbessern. Die Tourismusregionen sollen damit angeregt werden neue Tourismuskonzepte zu entwickeln und mit konkreten Projekten, die zur Stärkung des Thüringer Tourismus beitragen zu untersetzen. Die Landestourismuskonzeption des Freistaates bis 2015 ist dabei die Richtschnur.

Gewinner 2012 war der Tourismusverband Hainichland e.V., der für die weitere touristische Entwicklung 750.000 Euro für Förderprojekte erhielt.

In diesem Jahr müssen sich der Ilm-Kreis und der Landkreis Greiz/ Voglandtourismus e.V. die Fördersumme teilen, da Beide mit Ihren Konzepten durch die Wettbewerbsjury zu den Gewinnern im Jahr 2013 erklärt wurden.

Am 17. Juli 2013 übergab Minister Machnig, in Erfurt in ei-



Bildquelle: TMWAT Siebelist.

ner Pressekonferenz, den Vertretern der beiden Landkreise Landrätin Petra Enders und Landrätin Martina Schweinsburg die Urkunde über je 375.000 Euro Fördergelder.

Der Ilm-Kreis beteiligte sich in der Zusammenarbeit mit dem UNESCO-Biosphärenreservat Vessertal-Thüringer Wald mit dem gemeinsam erstellten Konzept „NATUR-Erfahrung Biosphäre“ am Wettbewerb. Inhalt ist es dabei die touristische Weiterentwicklung des

erweiterten Biosphärenreservates in der Gemeinschaftsarbeit und mit der Unterstützung durch den Landkreis Hildburghausen und die Städte Suhl und Oberhof voranzubringen. Schwerpunkte sind die Profilierung von Naturerlebnisangeboten in der Verknüpfung mit der Mobilität durch Buse und Rennsteigbahn sowie die Entwicklung und Vertiefung der Kooperation der verschiedenen Tourismuspartner im Biosphärenreservat miteinander.

Feierliche Eröffnung nach Umzug

Am 04. September um 14:00 Uhr ist es soweit: die Mütter/Väter-Beratung und die Stadtverwaltung Stadttilm laden alle interessierten Bürgerinnen und Bürger herzlich zur feierlichen Eröffnung in die Begegnungsstätte ein. Nach dem Umzug aus der Kindertagesstätte „Villa Son-

nenschein“ finden die Beratungen bereits seit 19. Juni in den modernen Räumlichkeiten der Stadtverwaltung statt. Das Team der Mütter/Väter-Beratung und die Stadtverwaltung Stadttilm freuen sich auf ihren Besuch und einen angenehmen Nachmittag mit Ihnen. Die kleinsten Gäste

erwarten zahlreiche Überraschungen!

Ort:
Begegnungsstätte der Stadtverwaltung Stadttilm, Straße der Einheit 1 (Hintereingang Rathaus), Mittwoch, 04. September, 14:00 Uhr

Jobcenter vereinfacht Hartz IV-Antrag

Ab 01.08.2013 arbeiten die Jobcenter mit einem neuen, vereinfachten Hartz IV-Antrag. Genutzt wird dieser in Jobcentern in gemeinsamer Trägerschaft von Bundesagentur für Arbeit (BA) und den Landkreisen und kreisfreien Städten (gemeinsame Einrichtungen). Für die Bundesagentur für Arbeit es ist eine wichtige, aber auch schwierige Aufgabe, die Komplexität der Grundsicherung in eine bürgernahe, verständliche Sprache zu übersetzen. Die Einführung des neuen, überarbeiteten Hartz IV-Antrages rundet dieses Projekt ab, beendet es aber nicht.

Bei der Überarbeitung des Antrages auf Leistungen der Grundsicherung wurden auch Experten einbezogen. Zusätzlich wurde der Antrag mit Kunden der Jobcenter erprobt und kritisch diskutiert. Der neue Hartz IV-Antrag hat einen vereinfachten Textaufbau, Textmengen wurden reduziert und durch die bessere optische Gestaltung werden Kunden einfacher durch den Antrag geführt.

Parallel dazu wurden auch die Ausfüllhinweise angepasst, die zusätzlich in englischer, türkischer und russischer Sprache zur Verfügung stehen.

Den neuen Antrag mit den Erläuterungen und Ausfüllhilfen finden Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Bürgerinnen und Bürger > Vordrucke > SGB II.

Informationen zum Hörfunkservice der Bundesagentur für Arbeit finden Sie im Internet unter www.ba-audio.de.

Die Welt der Farben im Landratsamt



Umrahmt von einem virtuellen Klavierspiel von Leila Jakubowa, welche ihr Können an der Musikschule Arnstadt-Ilmenau als Lehrerin auch weitervermittelt, präsentierte die Künst-

lerin Rita Fritzsche am 20. August den zahlreich erschienenen Ausstellungsbesuchern ihre Welt der Farben. Ob feuriges rot in der „Skyline“ oder dem „Feuerwerk der Far-

ben“, das warme gelb bei den Hügeln der „Toscana“ oder das kräftige blau und gelb im „Sommerausklang“, Rita Fritzsches „Welt der Farben“ ist einzigartig und besticht durch ihren ganz eigenen Charme der geprägt ist von farblicher sowie technischer Experimentierfreude. Nicht nur mit Pinsel, Spachtel und Folie geht die Künstlerin ans Werk - auch Collagen aus verschiedenen Techniken mit Fotografien, Steinmehl, Erde und Holz findet man in ihrer Ausstellung. Die 1943 in Arnstadt geborene Künstlerin lernte Fernmeldemechanikerin und arbeitete beim Fernmeldeamt, der späteren Telekom. Sie entdeckte ihre Leidenschaft für das Malen erst in den 80er Jahren, als sie neben dem Beruf zwei

Ausbildungen zur Textildesignerin in Jena und Eisenach absolvierte. Sie besuchte über die Jahre viele Kreativkurse und leitete auch selbst in Jena verschiedene Angebote im Textilizirkel. Seit 1999 betreibt sie dieses Hobby nun intensiv und kann auch auf diverse Ausstellungen zurückblicken. Sehr interessiert beobachteten die Besucher nach der Eröffnung wie Rita Fritzsche an einem Bild arbeitete und ihre bevorzugte Spachteltechnik vorführte.

Rita Fritzsche besucht regelmäßig Malersymposien mit Vernissage in Italien und experimentiert sehr gern mit Naturmaterialien. Ihre „Welt der Farben“ wird noch bis 30. September auf dem Ausstellungsflur des Landratsamtes zu sehen sein.



INTERKULTURELLE WOCHEN 2013

>> Wer offen ist, kann mehr erleben <<

Dienstag, 17.09.2013

Kabarett „Der bewegte Muselman“
19:00 Uhr Musikschule Ilmenau
 Die Ausländerbeauftragte Thüringens lädt ein zum Kabarett:
 Wie man sich als Projektionsfläche für Vorurteile fühlt, davon kann Özgür Cebe ein Lied singen - und tut dies auch...

Mittwoch, 18.09.2013

„Hola Buenos dias“- ein Vortrag über Mexiko
8:30 Uhr Kita Regenbogen Arnstadt
 Alan Torres berichtet über das Leben in Mexiko: Lebensalltag, Kultur, Musik, Essen u.v.m.
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Donnerstag, 19.09.2013

„Hola Buenos dias“- ein Vortrag über Mexiko
8:30 / 10:30 Uhr Kita Regenbogen Arnstadt
 Alan Torres berichtet über das Leben in Mexiko: Lebensalltag, Kultur, Musik, Essen u.v.m.
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Vortrag „Peru- Land der Inkas“
9:00 Uhr Kita Regenbogen Geraberg
 Frau Vasquez-Cauper berichtet über das Leben in Peru: Lebensalltag, Kultur, Musik, Essen u.v.m.
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Freitag, 20.09.2013

Internationaler Schulkiosk
10:30 / 12:30 Uhr Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt
 Bechsteinschüler sowie deren Familien aus Kasachstan, der Ukraine, Weißrussland, Polen, Iran, Vietnam und der Türkei betreiben den Schulkiosk an diesem Tag mit internationalem Fingerfood
 (in Zusammenarbeit mit „DIREKT e.V.“)

Sonntag, 22.09.2013

Ökumenischer Gottesdienst
10:00 Uhr Jakobuskirche Ilmenau

Montag, 23.09.2013

„Hola Buenos dias“- ein Vortrag über Mexiko
9:00 Uhr Kita Regenbogen Geraberg
 Alan Torres berichtet über das Leben in Mexiko: Lebensalltag, Kultur, Musik, Essen u.v.m.
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Lichtbildervortrag zum Thema Westafrikahilfe
9:00 Uhr Kita Krabschennest Langewiesen
 Frau Mäder berichtet über das Leben der Menschen in Westafrika und was aus der Spende der Kinder geworden ist

Multikulturelles Frühstück
10:00 Uhr Alte Försterei Ilmenau
 Frühstück aus verschiedenen Ländern der Erde- zum Probieren, zum gegenseitigen Kennenlernen und zum Austausch (in Zusammenarbeit mit „Regenbogen e.V.“ und VHS Ilmenau)

Länderkunde interkulturell
13:30 Uhr Alte Försterei Ilmenau
 Referat von Michael Panse (TMSFG) zum Thema Antidiskriminierung, verschiedene Ländervorträge, Bastel- und Spielangebote für Kinder
 (in Zusammenarbeit mit „Regenbogen e.V.“, „Le C.A.R.e.V.“ und VHS Ilmenau)

Spielnachmittag
15:30 Uhr Katholisches Gemeindehaus St. Josef Ilmenau
 Internationale Spiele für Kinder der Gemeinde, der Stadt und aus der Gemeinschaftsunterkunft

Konzert „Strom & Wasser feat. THE REFUGEES“
19:30 Uhr Bachkirche Arnstadt
 Heinz Ratz bietet Flüchtlingen eine Bühne und musiziert mit ihnen gemeinsam (Eine Veranstaltung der contrapunctum gUG Arnstadt und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnstadt im Rahmen des Lokalen Aktionsplanes)
 (Eintritt: 12,00 €)

„Führen feste Glaubensüberzeugungen automatisch zu Intoleranz?“- Gedanken zum Thema Toleranz
20:00 Uhr Katholisches Gemeindehaus St. Josef Ilmenau
 Gedanken zum Jahresthema „Toleranz“ der Lutherdekade für 2013 von Frau Pastorin Franz (Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ilmenau)

Dienstag, 24.09.2013

Fremdsprachenprojekt
7:35 - 11:15 Uhr Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichtershausen
 Nationalspeisen aus Frankreich
 Gestaltung von Plakaten, Herstellen eines Rezeptbuches- und natürlich: Kochen

Workshop mit „Escola Popular“
9:00 Uhr/ 11:00 Uhr Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt
 Brasilianische Tänze/ Musik und Kultur zum Mitmachen
 (in Zusammenarbeit mit „DIREKT e.V.“)

Projekttag Westafrika mit Abdoul Aziz Sinka
9:00-13:00 Uhr Regelschule „Robert Bosch“ Arnstadt
 Rhythmen und Kulinarisches

Vortrag „Das Leben auf dem Lande-Simbabwe“
9:00 Uhr Kita Krabschennest Langewiesen
 Tinos Zifunzi berichtet über das Leben in einem afrikanischen Dorf in seinem Heimatland Simbabwe
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Vortrag „Welt? Offen!“
10:00 Uhr FFZ Arnstadt
 Ulli Hoffmann berichtet über seine Erfahrungen als Entwicklungshelfer in Nepal und Afghanistan
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Interkulturelle Textilmeile in Ilmenau
10:00 - 17:00 Uhr Café Arche
 „Das Leben ist farbig“ - Spinnen, Färben, Weben (auf dem Weg zum fertigen Textil)
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt e.V.“ Ilmenau)

Afrika mit allen Sinnen
10:00 - 17:00 Uhr Café Arche, Ilmenau
 Mit Thierry Ahodi unterwegs in Westafrika
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt e.V.“ Ilmenau)

Vortrag „Angkor-Zwischen Tourismusboom und Reisfeldern“
14:30 Uhr FFZ Geratal, Geraberg
 Frau Schindhelm berichtet über das Leben der Menschen rund um die mittelalterlichen Tempel von Angkor in Kambodscha
 (in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Russische Folklore mit dem Ensemble „Regenbogen“**16:00 Uhr** Residenz Dornheimer Berg Arnstadt

Auch in diesem Jahr präsentiert das Ensemble Regenbogen Lieder, Tänze und farbenprächtige Trachten

Mittwoch, 25.09.2013**Fremdsprachenprojekt****7:35 - 11:15 Uhr** Regelschule „Wilhelm Hey“ IchtershausenNationalspeisen aus Russland
Gestaltung von Plakaten, Herstellen eines Rezeptbuches- und natürlich: Kochen**Kreativtag „Afrika“****9:00 Uhr** Kita Krabschennest Langewiesen

Es wird nach afrikanischen Rezepten gekocht und gemixt, Masken und Musikinstrumente werden gebastelt u.v.m.

(In Zusammenarbeit mit „Eine Welt e.V.“ Ilmenau)

Workshop mit „Escola Popular“**9:00 Uhr / 11:00 Uhr** Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt

Brasilianische Tänze/ Musik und Kultur zum Mitmachen

(in Zusammenarbeit mit „DIREKT e.V.“)

Geschichten aus Senegal- Interaktive Lesung für Schüler**9:00 Uhr** (1.-4. Klasse)**11:00 Uhr** (5. Klasse)

Bibliothek Arnstadt

Ibou stammt aus Senegal und ist Autor, Schauspieler, Musiker, Tänzer und Geschichtenerzähler. Nach der Tradition der afrikanischen Geschichtenerzähler bezieht er sein Publikum aktiv in das Geschehen ein

(Ein Veranstaltungsangebot der Stadt- und Kreisbibliothek Arnstadt)

Eintritt: 2,- € / um vorherige Anmeldung in der Bibliothek wird gebeten

Projekttag Westafrika mit Abdoul Aziz Sinka**10:00 - 13:00 Uhr** Regelschule Stadtilm
Rhythmen und Kulinarisches**Puppenspiel „Das kleine Teufelchen und die Pfannekuchen“****10:00 Uhr** Kleinkunsthöhle Ilmenau-Roda

Für Kindergartenkinder aus Gräfinau-Angstedt, Langewiesen, Unterpörlitz

Musical „Vom Auszug aller Ausländer“**13:00 Uhr** Generalprobe**19:00 Uhr** Aufführung

Rathausaal Arnstadt

Kinder und Jugendliche des Offenen Kinder- und Jugendtreffs des Marienstiftes und der Regelschule „Robert Bosch“ Arnstadt präsentieren ein neues Projekt

Vortrag „Das Leben auf dem Lande-Simbabwe“**14:00 Uhr** FFZ Großbreitenbach

Tinos Zifunzi berichtet über das Leben in einem afrikanischen Dorf in seinem Heimatland Simbabwe

(in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Donnerstag, 26.09.2013**Fremdsprachenprojekt****7:35 - 11:15 Uhr** Regelschule „Wilhelm Hey“ IchtershausenNationalspeisen aus Großbritannien
Gestaltung von Plakaten, Herstellen eines Rezeptbuches- und natürlich: Kochen**Workshop mit „Escola Popular“****9:00 - 12:00 Uhr** Regelschule „Ludwig Bechstein“ Arnstadt

Brasilianische Tänze/ Musik und Kultur zum Mitmachen

(in Zusammenarbeit mit „DIREKT e.V.“)

Projekttag Afrika**9:00 Uhr** Kita Pustelblume Arnstadt

Die Kinder erfahren, wie die Menschen in Afrika leben, was sie essen, wie sie sich kleiden u.v.m.

Kinderzumba**9:00 Uhr** Kita Krabschennest Langewiesen**Projekttag Westafrika mit Abdoul Aziz Sinka****10:00 - 13:00 Uhr** Regelschule „Heinrich Hertz“ Ilmenau

Rhythmen und Kulinarisches

Buchlesung Frank Rupprecht: „Wie weit weg ist Pfefferland?“- für Grundschüler**10:00 Uhr** Bibliothek Arnstadt

Eines Tages klopft ein schwarzer Mäusejunge an die Tür von Molli und Wolle, zwei weißen Mäusekindern...

Um vorherige Anmeldung in der Bibliothek wird gebeten

Russische Folklore mit dem Ensemble „Regenbogen“**16:00 Uhr** Pflegeheim Hüttenholz Ilmenau

Auch in diesem Jahr präsentiert das Ensemble Regenbogen Lieder, Tänze und farbenprächtige Trachten

Mit dem Weltenbummler Wolf Stein unterwegs**19:00 Uhr** Bibliothek Arnstadt

Lesung, Abenteuer, Bilder, Musik und mehr- Geschichten und Erzählungen aus Australien und Kanada

Um vorherige Anmeldung in der Bibliothek wird gebeten

Freitag, 27.09.2013**Trommeln macht Spaß****9:00 Uhr** Kita Krabschennest Langewiesen**Projekttag Westafrika mit Abdoul Aziz Sinka****10:00 - 12:00 Uhr** Kita Käferland Arnstadt

Rhythmen und Kulinarisches

Projekttag Westafrika mit Abdoul Aziz Sinka**15:00 - 18:00 Uhr** VHS Arnstadt

Rhythmen und Kulinarisches

Orientalischer Tag im Hochhausclub**17:00 Uhr** Hochhausclub Ilmenau

Nadirah Djumana und ihre Bauchtanzgruppe, orientalische Speisen und viel Wissenswertes über den Orient

(In Zusammenarbeit mit „Frau AKTIV e.V.“)

Samstag, 28.09.2013**Leben und Tradition der Shaolin-Mönche****13:00 - 17:00 Uhr** Turnhalle Großbreitenbach

Vortrag, Entspannungstechniken, praktische Übungen

(in Zusammenarbeit mit der Frauengruppe Großbreitenbach)

„Wer offen ist, kann mehr erleben“- Abschlussabend der Interkulturellen Woche**18:00 Uhr** Stadthalle Arnstadt

Ein buntes, internationales Programm mit Musik, Tanz und Darbietungen aus verschiedenen Ländern zum anschauen, zuhören und mitmachen.

Montag, 30.09.2013**Vortrag „Entdecke Indien“****9:00 Uhr** Kita Regenbogen Geraberg

Frau Vanamali-Prautsch berichtet über das Leben in Indien: Lebensalltag, Kultur, Musik, Essen u.v.m.

(in Zusammenarbeit mit „Eine Welt Netzwerk Thüringen e.V.“)

Weitere Veranstaltungen**September/ Oktober****„Interkulturelle Wochen in unserem Kindergarten- gemeinsam anders“**

Unter diesem Motto beschäftigt sich die Kita „Zwergenburg“ in Elgersburg mit verschiedenen Ländern Europas und der Welt.

Die Kinder „bereisen“ gemeinsam andere Länder, lernen Lebensweisen und Kulturen kennen und kochen gemeinsam landestypische Gerichte.

11. - 15.11.2013 Projektstage Russland

Emil-Petri-Schule Arnstadt

03.12.2013 Präsentation Comeniusprojekt**19:00 Uhr** Regelschule „Wilhelm Hey“ Ichtershausen

Comenius- das europäische das europäische Programm für die schulische Bildung- ermöglicht innovative Wege der Zusammenarbeit und Partnerschaft schulischer Einrichtungen in Europa.

Weitere Informationen erhalten Sie von:

Frau Günther

Gleichstellungs-, Ausländer- und Behindertenbeauftragte

Landratsamt IIm-Kreis

Tel.: 03628 738- 108

E-Mail: gfb@ilim-kreis.de

Beteiligte Objekte zum Tag des offenen Denkmals

**Am Tag des offenen Denkmals am Sonntag, den 8. September,
sind für Besucher im Ilm-Kreis folgende Denkmale geöffnet:**

Ort	Denkmal	Straße	Öffnungszeiten	Aktionen
Freitag, 6. September				
Altenfeld	Kirche	Kirchstraße 4	18 Uhr	Konzert mit Dobrin Stanislawow
Sonnabend, 7. September				
Arnstadt	Bismarckbrunnen	Marktplatz	09 - 18 Uhr	Lesung mit der „Brunnenprinzessin“
Arnstadt	Oberkirche	Kirchgasse und Pfarrhof 4	11 - 15 Uhr	
Arnstadt	Liebfrauenkirche	An der Liebfrauenkirche	11 - 15 Uhr	
Arnstadt	Spittel	Erfurter Straße 39	13 - 17 Uhr	Ausstellung
Arnstadt	Bachkirche	Marktplatz	10 - 16 Uhr	
Arnstadt-Oberndorf	Kirche St. Nicolai	Burggasse	19 - 19.45	Gottesdienst
Elgersburg	Schloss	Burgstraße 3	14 - 17 Uhr	Ausstellung „Florales und anderes“ von E. Möller
Elgersburg	Ofenmuseum	Jägerstraße 12	11 - 19 Uhr	Ausstellung
Elxleben	Kirche St. Peter und Paul	Kirchgasse 122	19 - 21 Uhr	Konzert „The Hess Brothers-Jazz und Groove“
Frauenwald	Alter Bahnhof	Am Bahnhof 1-2	14 - 18 Uhr	Ausstellung und Vortrag
Frauenwald	Bunkermuseum	Am Rothenberg 1	10 - 17 Uhr	
Gehlberg	Herrenhaus Gundelach Glashütte	Glasmacherstraße 1	13 - 17 Uhr	
Gehren	Marstallgebäude	Amtstraße 3	10 - 16 Uhr	Ausstellung
Geraberg	Thermometermuseum	Plan 9	10 - 16 Uhr	
Großbreitenbach	Th. Wald-Kreativ Museum	Myliusstraße 6	13 - 16 Uhr	
Holzhausen	Knöpferhaus	Arnstädter Straße 32	11 - 17 Uhr	Ausstellung „Landschaften und Portraits“, Dr. B. May
Ilmenau	Amtshaus	Am Markt 1	10 - 17 Uhr	
Ilmenau	Museum Jagdhaus Gabelbach	Waldstraße 24	10 - 17 Uhr	reguläre Samstagsführung um 14 Uhr (3€)
Ilmenau	Schaubergwerk „Volle Rose“	Schortestraße 57	10 - 18 Uhr	
Kirchheim	Kirche	Topfmarkt	21 - 01 Uhr	Konzert Big Band der Musikschule „Ottmar Gerster“ Weimar
Kleinhehsteden	Kunst- und Senfmühle	Kleinhehsteden Nr. 44	10 - 18 Uhr	kleine Händlerstraße
Manebach	Kirche	Eisengasse 4	10 - 18 Uhr	
Neusiß	Kirche und Steinbrunnen	Dorfstraße	15 - 19 Uhr	17 Uhr Konzert Gesangsverein „Harmonie“ Unterpörlitz
Plaue	Birkenhof	Mühlgasse 8	10 - 18 Uhr	Auftritt Gruppe „Feuertanz“
Röhrensee	Kirche	Im Oberdorf	09 - 18 Uhr	
Schmiedefeld	Wohnhaus	Bahnhofstraße 31	16 - 18 Uhr	Fotos vom Zustand des Hauses zu Beginn der Renovierung
Siegelbach	Wehrkirche, Museum		14 - 18 Uhr	
Singen	Museumsbrauerei Schmitt	Brauereiweg 1	10 - 18 Uhr	
Stützerbach	Goethehaus	Sebastian-Kneipp-Straße	10 - 17 Uhr	
Stützerbach	Christuskirche	Schleusinger Str. 78	18 Uhr	Gottesdienst zum Denkmaltag
Sonntag 8. September				
Altenfeld	Kirche	Kirchstraße 4	10 - 17 Uhr	
Angelroda	Heimatstube	Hauptstraße 23	11 - 17:30 Uhr	Ausstellung Bau Eisenbahnviadukt und Hochwasserrückhaltebecken
Angelroda	Kirche	Hauptstraße 29	10 - 17 Uhr	Vortrag zur Geschichte des Gebäudes
Arnstadt	Villa Franz	Plauesche Straße 4	10 - 17 Uhr	Ausstellung mit Dokumenten zur Geschichte des Hauses, Parkpflegepläne von Studenten der FH Erfurt, Konzert
Arnstadt	Haus zum Römer	Ried 11	09 - 18 Uhr	Ausstellung historischer Gegenstände im Hof und am Gebäude

Ort	Denkmal	Straße	Öffnungszeiten	Aktionen
Arnstadt	Bismarckbrunnen	Marktplatz	09 - 18 Uhr	Lesung mit der „Brunnenprinzessin“
Arnstadt	Bahnbetriebswerk	Rehestädter Weg 4	10 - 17 Uhr	
Arnstadt	Spittel	Erfurter Straße 39	10 - 16 Uhr	Konzert, Ausstellung
Arnstadt	Bachkirche	Marktplatz	10 - 16 Uhr	ca.11.45 -12.15 Uhr Orgelspiel mit Kreismusikdirektor
Arnstadt	Ley-Villa	Wollmarkt 10	10 - 17 Uhr	Weg der Sinne, Kulturelles Rahmenprogramm, Mal- und Bastelstraße
Arnstadt	Liebfrauenkirche	An der Liebfrauenkirche	12 - 15 Uhr	ca.17 Uhr Orgelspiel mit Kirchenmusikdirektor
Arnstadt	Oberkirche	Kirchgasse und Pfarrhof4	11 - 15 Uhr	10 Uhr Gottesdienst zum Denkmaltag mit Taufe
Arnstadt	Ober- und Unterkloster	Untergasse 3	10 - 17 Uhr	
Arnstadt	Stadtführung	Markt, Treff: Bachdenkmal	11 Uhr	Stadtführung „Unbequeme Denkmale“
Arnstadt	Papiermühle	An der Liebfrauenkirche 4	10 - 12 Uhr	
Arnstadt	Dokumentationszentrum	Jonastal	10 - 17 Uhr	13 Uhr Talwanderung
Arnstadt-Oberndorf	Kirche St. Nicolai	Burggasse	10 - 16 Uhr	Führungen
Dienstedt	Karsthöhle	Am Radweg	12 - 16 Uhr	
Dornheim	Kirche St. Bartholomäi	Hauptstraße 65	10 - 17 Uhr	Ausstellung zu Crotus Rubianus in Dorfmuseum, Getränke, Imbiss
Ehrenstein	Burgruine		11 - 16 Uhr	Reiten, Ausstellung alter Ansichtskarten von Burg und Dorf
Elgersburg	Massemühle	Hauptstraße 17	10 - 17 Uhr	Laborporzellan, Haushaltsporzellan der Firma Arnoldi
Elgersburg	Kirche St. Nikolaus	Steiger Straße 5	10 - 17 Uhr	Freistehendes Glockenhaus am Schlossberg geöffnet
Elgersburg	Schloss	Burgstraße 3	10 - 17 Uhr	Ausstellung „Florales und anderes“ von E. Möller
Elgersburg	Carl E. Turm	Hohe Warte 1	10 - 17.30 Uhr	Turmbesteigung
Elgersburg	Quellen und Brunnen	in und um Elgersburg	frei zugänglich	9:45 Uhr Quellenwanderung Treff: Schlosshof
Elgersburg	Ofenmuseum	Jägerstraße 12	10 - 18 Uhr	Ausstellung
Ellichleben	Kirche „Zum Frieden Gottes“	An der Kirche	13 - 18 Uhr	Orgelführung/ Kirchenführung
Elxleben	Kirche St.Peter und Paul	Kirchgasse 122	10 - 17 Uhr	Radtour zu den Kirchen des Kirchengemeindeverbandes
Frauenwald	Alter Bahnhof	Am Bahnhof 1-2	14 - 18 Uhr	Ausstellung und Vortrag
Frauenwald	Bunkermuseum	Am Rothenberg 1	10 - 17 Uhr	
Frauenwald	Kirche St. Nicolai	Südstraße 14	10 - 17 Uhr	Ausstellung, 14 Uhr Vortrag, 16 Uhr Chorkonzert
Gehlberg	Herrenhaus Gundelach Glashütte	Glasmacherstraße 1	10 - 17 Uhr	
Gehren	Marstallgebäude	Amtstraße 3	10 - 16 Uhr	Ausstellung
Gehren	Villa	Untere Marktstraße 15	10 - 15 Uhr	Dokumentation über die Villa
Geraberg	Thermometermuseum	Plan 9	10 - 17 Uhr	
Geraberg	Braunsteinmühle	Gehlbergerstraße 27	10 - 17 Uhr	Dokumentationen Reichsinstitut für Grenzbereiche der Medizin, Nachmittags Musikalische Unterhaltung
Geraberg	Kirche St. Bartholomäus	Plan 10	10 - 17 Uhr	
Gräfenroda	Alte Erbförsterei	Dörrberg	10 - 20 Uhr	Vorträge über das Haus, Schauschmieden, Zimmermannsarbeiten
Griesheim	Kirche „Maria Magdalena“ Kirchberg		13 - 17 Uhr	Ausstellung „Modell Kirche und Schloss“
Großbreitenbach	Trinitatiskirche	Kirchgasse	10-12,14-16 Uhr	Gemäldeausstellungen
Großbreitenbach	Th. Wald-Kreativ-Museum	Myliusstraße 6	13 - 16 Uhr	
Großliebringen	Alte Schmiede	Teichstraße 2	10 - 18 Uhr	Schauschmieden, Messerschärfen, Imbiss und Getränke
Herschdorf	Lange-Berg Denkmal		11 - 16 Uhr	Dokumentation
Holzhausen	Knöpferhaus	Arnstädter Straße 32	11 - 17 Uhr	Ausstellung Dr. Bernd May, Landschaften und Portraits
Ichtershausen	Klosterkirche	Klosterstraße	10 - 18 Uhr	
Ichtershausen	Heimatismuseum, Pfarrhof	Klosterstraße 1	10 - 18 Uhr	

Ort	Denkmal	Straße	Öffnungszeiten	Aktionen
Ilmenau	Amtshaus	Am Markt 1	10 - 17 Uhr	17:30 Uhr Gitarrenkonzert „Kontraste“ mit Friedemann Wuttke, Stuttgart
Ilmenau	Villa Fröblich	Goetheallee 18	10+11+12 Uhr Führungen	14 Uhr Dessertkonzert, Gesang und Piano der 20 er Jahre, dazu Desserts
Ilmenau	Bustour Volkshochschule	Bahnhofstraße 6	8:30 Uhr, Start	Treff: Volkshochschule
Ilmenau	Bergmannkapelle	Unterer Bergraben 2a	10 - 17 Uhr	Ausstellung zum Ilmenauer Bergbau sowie zu Sidona Hedwig Zäunemann
Ilmenau	Museum Jagdhaus	Waldstraße 24	10 - 17 Uhr	14:30 Uhr - Kickis Waldabenteuer
Ilmenau	Kickelhahn Jagdanlage	Kickelhahn	10 - 16 Uhr	
Ilmenau	Alte Wasserburg	Amtsstraße	10 - 16 Uhr	Ausstellung, Dokumentation
Ilmenau	Schaubergwerk „Volle Rose“	Schortestraße 57	10 - 18 Uhr	
Kleinhetstedt	Kunst- und Senfmühle	Kleinhetstedt Nr. 44	10 - 18 Uhr	kleine Händlerstraße
Kleinliebringen	Kirche	Anger	12 - 17 Uhr	Chronik der Kirche liegt aus, Imbiss und Getränke
Liebenstein	Burgruine	Burgweg	9 - 18 Uhr	Ausstellung
Liebenstein	Röderschlösschen	Hauptstraße 41	09 - 17 Uhr	Ausstellung, Imbiss und Getränke
Manebach	Kirche	Eisengasse	10 - 18 Uhr	
Martinroda	Kirche	Kirchberg	10 - 17 Uhr	Orgelspiel / freistehendes Glockenhaus geöffnet
Neusiß	Steinbrunnen	In der Ortslage	frei zugänglich	
Neustadt	Rennsteigmuseum	Rennsteigstraße 46	10 - 11:30, 13:30 - 16:30 Uhr	
Oberwillingen	ehem. Pfarrhaus	Hauptstraße 3	11 - 17 Uhr	Ausstellung in der Glasschmiede
Riechheim	Dorfgemeinschaftshaus	Hauptstraße 20	10 - 16 Uhr	Fotodokumentation zum Baugeschehen
Röhrensee	Kirche	Im Oberdorf	09 - 18 Uhr	
Schmerfeld	Renaissance Fachwerkhaus	Dorfstraße 9	10 - 16:30 Uhr	Ausstellung von Gemälden der Malerin Malina Röbner
Schmiedefeld	Wohnhaus	Bahnhofstraße 31	13 - 17 Uhr	Fotos vom Zustand des Hauses zu Beginn der Renovierung
Siegelbach	Wehrkirche und Museum		10 - 18 Uhr	
Stadtilm	Stadtkirche	Bachstraße/Fröbelstraße	13 - 17 Uhr	14:00 Uhr Gottesdienst, 13:00 - 16:30 Uhr Kaffee und Kuchen
Stützerbach	Christuskirche	Schleusinger Straße 78	14 - 18 Uhr	Dokumentation über die Christuskirche
Stützerbach	Goethehaus	Sebastian-Kneipp-Straße	10 - 17 Uhr	

Ilmtal, Großliebringen – Historische Dorfschmiede

Die historische Dorfschmiede wurde im Jahr 1879 vom Großvater des Eigentümers Edgar Kämpf erbaut und ist noch heute mit allen angeschafften Maschinen und Werkzeugen voll funktionsfähig.

Der Westteil des eingeschossigen Gebäudes besteht aus Fachwerk auf einem Bruchsteinsockel mit einer nach Norden

gerichteten Torfahrt. Der östliche Gebäudeteil ist aus massivem Bruchstein erbaut, sein Kniestock ist in Fachwerk mit Backsteinausfachung gehalten. Die Türen und Fenster sind mit Backsteinleibungen versehen. Das gesamte Gebäude ist mit einem Satteldach bedeckt. Typisch sind auch die segmentbogigen, sechsteiligen Fenster. Ebenso im

Urzustand erhalten ist der Holzfußboden im Schmiederaum. Das ehemalige an die Schmiede unmittelbar angrenzende Lagergebäude der Schmiede wurde 1998/99 mit EU- und Landesfördermitteln zu Vereinsräumen des Heimat- und Naturfreundevereins Deube e.V. ausgebaut. Die Orts- und Bilderchronik Großliebringens sind ebenso zu



besichtigen wie das traditionelle Spinnhandwerk. Geöffnet am Sonntag, 8.9.2013, 10 – 18 Uhr

„Verantwortungspartner Thüringen“ jetzt auch im Wartburg- und Ilm-Kreis gesucht

Die Landräte Reinhard Krebs, Landrat des Wartburgkreises und Frau Petra Enders, Landrätin des Ilm-Kreises übernehmen die Schirmherrschaft für das Projekt „Verantwortungspartner Thüringen“ in ihren Kreisen, das von der Thüringer Ehrenamtsstiftung initiiert wurde und für ein Jahr von der Bertelsmannstiftung begleitet wurde. Nach einem guten Jahr in Südhthüringen

wird die Abschlussveranstaltung gleichzeitig die Auftaktveranstaltung in die neuen Westthüringer Landkreise sein. Zur Auftaktveranstaltung am **26. September 2013, um 15.00 Uhr in der „Kulturscheune“ Gumpelstadt/Gemeinde Moorgrund** werden Unternehmerinnen und Unternehmer, sowie Vertretern von Institutionen und Verwaltung, diese in Deutsch-

land sich verbreitende Initiative, an Beispielen aus Südhthüringen kennenlernen. Schüler präsentieren im Rahmen des Schülerwettbewerbs „Jugend entwickelt Thüringer Wirtschaft“ -JES, ihre eindrucksvollen Ergebnisse. Die Thüringer Ehrenamtsstiftung erwartet zum Auftakt engagierte Unternehmen, die sich als „Verantwortungspartner“ einbringen und gemeinsam mit Gleichge-

sinneten Lösungen finden wollen. Ziel ist es sowohl die Firmen voranzubringen als auch den Standort nachhaltig zu stärken. Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Thüringer Ehrenamtsstiftung unter: <http://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/Verantwortungspartner.249.0.html>.

Ausbildung erfolgreich Abgeschlossen

Die Auszubildenden Philipp Griep (Ausländerbehörde), Kathleen Fabig (Kfz-Zulassung), Tina Schmidt (Personal- und Schulverwaltungsamt), Karolin Zentgraf (Gesundheitsaufsicht) wurden vom Beigeordneten Rainer Zobel und Ausbildungsleiterin

Felicitas Schimanke beglückwünscht. Nach ihren erfolgreichen Abschlüssen als Verwaltungsfachangestellte bzw. Fachkraft für Hygieneüberwachung (Karolin Zentgraf) sind die neuen Angestellten nun in unterschiedlichen Ämtern der Kreisverwaltung tätig.



Veranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl)

6. - 8. Sept.	Großbreitenbach	Festplatz am Feuerwehrgerätehaus	23. Feuerwehrfest
7. Sept.	Ilmenau	10 Uhr Rodelbahn „Wolfram Fiedler“	21. FIL-Sommerodel-Cup
7. Sept.	Ilmenau	20 Uhr, Eishalle	Oktoberfest mit „De Randfichten“
7. Sept.	Gehren	Schulgelände Nordstraße	Tag der Vereine an der Grundschule Gehren
8. Sept.	Tag des offenen Denkmals		
8. Sept.	Ilmenau	10 Uhr, Berghotel Gabelbach	100 Jahre Gabelbachbergrennen 1913 - 2013
11. Sept.	Dornheim	19.30 Uhr, Traukirche	Benefizkonzert des Wehrbereichsmusikkorps III zum 200. Jahrestag des Drei-Monarchen-Treffens am 26.10.1813 in Dornheim
11. Sept.	Arnstadt	19.30 Uhr, Kulisse	Konzert mit „AMERICAN AQUARIUM“ (USA)
12.- 16. Sept.	Langewiesen		Wanderwochenende des Partnerschaftsrings
12. Sept.	Ilmenau	19 Uhr, Bibliothek	Buchlesung mit Grit Poppe
13. Sept.	Ilmenau	15.30 Uhr Waldstraße	100 Jahre Gabelbachrennen, Sprint
14. Sept.	Ilmenau	9.30 Uhr Waldstraße 21 Uhr, Festhalle	100 Jahre Gabelbachrennen, Training Festveranstaltung 100 Jahre Gabelbachrennen
14. Sept.	Gehlberg	ab 10 Uhr, Schneekopf	Jägersteinfest
14. Sept.	Ilmenau-Manebach	19 Uhr, Mehrzweckhalle	Chorjubiläum 20 Jahre „Liedertafel“ Manebach
15. Sept.	Ilmenau	10 Uhr, Waldstraße	Gabelbachbergrennen
17. Sept.	Ilmenau	19.30 Uhr Bibliothek	Ein schaurig-schöner Abend mit Franziska Troegner & Jaecki Schwarz
7.-30. September	Ilm-Kreis		Interkulturelle Woche (s. Programm auf S. 6-7)
19. Sept.	Ilmenau	20 Uhr, Festhalle	Die Jenaer Philharmonie spielt die schönsten Konzertouvertüren
19. Sept.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino: Der Große Gatsby
21. Sept.	Großbreitenbach	14 Uhr, Museumsscheune	Zaubershow für Groß und Klein mit Winfried Gundermann
21. Sept.	Langewiesen	11 Uhr, Kulturfabrik	Porzellan- und Bücherflohmarkt
21. Sept.	Ilmenau-Roda	Ab 15 Uhr, Feuerwehrgerätehaus	Tag der offenen Tore mit Kinderfest
21. Sept.	Arnstadt	9.45 Uhr Sporthalle Rabenhold	24. Hohe-Buchen-Lauf
21. Sept.	Arnstadt	10.00 bis 17.00 Uhr	Tag des Handwerks
21. Sept.	Vesser	11.00 Uhr Offenstall	11. Thüringer Nordic Walking Tag
21. Sept.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Lesung mit Hellmuth Karasek - „Soll das ein Witz sein?“
22. Sept.	Ilmenau	18 Uhr, Festhalle	Die Herkuleskeule „Radioballett oder: Opa twittert“
22. Sept.	Dornheim	16.00 Uhr, Traukirche	Lieder von der Renaissance bis zum 20. Jahrhundert Männerquartett „Quadro Ton“ aus Erfurt
28. Sept.	Ichtershausen	10 Uhr Gemeindesportzentrum	1. Ichtershäuser Herbst-Sportfest
27. Sept.	Arnstadt	17 Uhr	Genieße ma(h)l Arnstadt Ein kulinarischer Rundgang mit historischen Stadtfiguren
27. Sept.	Holzhausen	Bratwurstmuseum	Bratwursttheater
27. Sept.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Verdi - Tenorissimo
28. Sept.	Holzhausen	Bratwurstmuseum	Bratwursttheater
3. Okt.	Ilmenau	Bf. Ilmenau - Bf. Rennsteig	Fahrt mit der Rennsteigbahn zum Herbstfest
3. Okt.	Holzhausen	Bratwurstmuseum	7. Bratwurstiade
4. Okt.	Großbreitenbach	20 Uhr, Schützenhofgarten	4. Oktoberfest
4. Okt.	Holzhausen	Bratwurstmuseum	Bratwursttheater
5. Okt.	Holzhausen	Bratwurstmuseum	Bratwursttheater
6. Oktober	Oehrenstock	9.30 Uhr Sportplatz	33. Kienberglauf

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 29. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises findet am **11. September 2013, 14:00 Uhr**, in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstr. 1 - 3, statt.

Tagesordnung:

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Eröffnung und Begrüßung 1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit 1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung 1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 28. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2009 bis 2014 vom 26. Juni 2013 2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 28. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 26. Juni 2013 3. Anfragen der Kreistagsmitglieder 4. <u>Sparkasse Arnstadt-Ilmenau</u> 4.1 Kenntnisnahme der Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2012 der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau 4.2 Entlastung des Verwaltungsrates der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau für das Geschäftsjahr 2012 5. <u>Berichterstattungen:</u> 5.1 Berichterstattung der Volkshochschule Arnstadt-Ilmenau 5.2 Vorlage des Beteiligungsberichtes des IIm-Kreises 2013 6. Bürgerfragestunde in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr 7. <u>Anträge, Informationen und Mitteilungen</u> 7.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder 7.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des IIm-Kreises vom 21. August 2013 7.3 Information des Jobcenters IIm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im IIm-Kreis - Stand Juni, Juli und August 2013 7.4 Information zur Ausbildungsmarktsituation im IIm-Kreis 7.5 Information zur V-Ist-Einschätzung des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes des IIm-Kreises zum 31. Dezember 2013 | <ol style="list-style-type: none"> 7.6 Information über die Erledigung der Beschlüsse des Kreistages des IIm-Kreises per 30. Juni 2013 7.7 Information zum Modellprojekt „Weiterentwicklung der Thüringer Grundschule auf der Basis von Erprobungsmodellen“ 7.8 Erfahrungsbericht zur Verwendung der Zuschüsse zur Förderung einer gesunden Lebensweise an den Schulen des IIm-Kreises 7.9 Information zum Schuljahresbeginn 2013/2014 7.10 Information zum Verwaltungsvorschlag zum Schulnetzplan des IIm-Kreises ab dem Schuljahr 2014/15 7.11 Informationen der Landrätin 7.12 Sonstiges 8. <u>Entscheidung von Beschlussvorlagen:</u> 8.1.1 Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) 8.1.2 Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises auf der Grundlage der Neukalkulation der Gebühren für das Jahr 2014 8.2 Beauftragung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb IIm-Kreis für das Geschäftsjahr 2013 8.3 Beauftragung der Landrätin zur Vorbereitung des Einsatzes eines Klimaschutzmanagers für den IIm-Kreis 8.4 Bestätigung einer außerplanmäßigen Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle Zuschüsse für schulbezogene Jugendsozialarbeit 8.5 Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 9. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung |
|--|---|

Änderung des im Amtsblatt Nr.12/06 veröffentlichten „Verordnung über Beförderungsentgelte und -bedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis IIm-Kreis (Taxitarifordnung)“ vom 01. Januar 2007

Der § 1 Abs.2 wird wie folgt geändert:

„Der Geltungsbereich dieser Beförderungsentgelte umfasst das Pflichtfahrgebiet. Das Pflichtfahrgebiet umfasst einen Radius von 50 km, dessen jeweiliger Mittelpunkt der Betriebssitz des Taxiunternehmers ist.“

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die im Amtsblatt Nr.12/06 unter § 1 Abs.2 festgelegtes

Pflichtfahrgebiet und Geltungsbereich der Beförderungsentgelte außer Kraft.

Arnstadt, den 31.07.2013

Petra Enders
Landrätin

Vierte Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Bundestagswahlkreis 192

Gotha - IIm-Kreis

für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013

**Sitzung des Kreiswahlausschusses
für den Wahlkreis 192 (Gotha - IIm-Kreis)
zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses**

am

**Donnerstag, 26. September 2013
um 17:00 Uhr**

im Landratsamt Gotha, 18.-März-Str. 50, Raum 116.

Tagesordnung:

- Verpflichtung und Unterrichtung der Beisitzer,
 - Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
 - mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Bekanntgabe des im Wahlkreis gewählten Bewerbers
- Der Kreiswahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.
Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt.

Gotha, 27. 08. 2013
gez. Rainer Schulz
Kreiswahlleiter

Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 5. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 9/2013 vom 23. Juli 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 8. Januar 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2010 vom 16. Februar 2010, in der Fassung der 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 9. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2013 vom 23. April 2013, veröffentlicht:

Hauptsatzung des Ilm-Kreises

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name, Gebiet, Sitz
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3	Mitglieder des Kreistages
§ 4	Vorsitz im Kreistag
§ 5	Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
§ 6	Pflichten
§ 7	Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 8	Auskunft und Akteneinsicht
§ 9	Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
§ 10	Ausländerbeirat
§ 11	Weitere Beiräte
§ 12	Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter
§ 13	Ehrenbezeichnung
§ 14	Entschädigung
§ 15	Verdienstaussfallersatz
§ 16	Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden
§ 17	Landrat
§ 18	Beigeordnete
§ 19	Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Beigeordneten
§ 20	Bekanntmachungen und Bekanntgaben
§ 21	Sonstige Regelungen
§ 22	In-Kraft-Treten

Anlage:

Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 8. Januar 2010, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 2/2010 vom 16. Februar 2010, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 9. April 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 5/2013 vom 23. April 2013:

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Der Landkreis führt den Namen Ilm-Kreis.
2. Das Gebiet des Ilm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung des § 5 Thüringer Neugliederungsgesetz kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2012 vom 11. Dezember 2012 und der Thüringer Verordnungen über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 sowie über die Änderung der Grenzen des Ilm-Kreises und des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 21. Mai 2012 und 22. November 2012 sowie vom 6. Januar 2013 auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Altenfeld, Amt Wachsenburg, Angelroda, Arnstadt, Böhlen, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Elxleben, Frankenhain, Frauenwald, Friedersdorf, Gehlberg, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Gosel, Gräfenroda, Großbreitenbach, Herschdorf, Ilmenau, Ilmtal, Kirchheim, Langewiesen, Liebenstein, Martinroda, Möhrenbach, Neusiß, Neustadt am Rennsteig, Osthausen-Wülfershausen, Pennewitz, Plaue, Rockhausen, Schmiedefeld am Rennsteig, Stadtilm, Stützerbach, Wipfratal, Witzleben, Wildenspring und

Wolfsberg. (Anlage: Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften)

3. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Der Ilm-Kreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen des Ilm-Kreises ist geviertet von Gold und Blau und zeigt oben im Feld 1 einen schwarzen, rotbewehrten, rechtsblickenden Adler, in den Feldern 2 und 3 einen goldenen, rotbewehrten, rechtsschreitenden, aufrechten Löwen, im Feld 4 auf einem schwarzen Berg eine schwarze Henne mit roter Bewehrung sowie rotem Kamm und Lappen.
3. Die Flagge des Ilm-Kreises ist geviertet von Schwarz und Gelb und trägt das Kreiswappen.
4. Der Landkreis führt als kommunale Behörde ein eigenes Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung des Landkreises.

§ 3

Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag Gewählten führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4

Vorsitz im Kreistag

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied - der Vorsitzende des Kreistages - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; diesem obliegt anstelle des Landrats die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.

§ 5

Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Die erste Kreistagssitzung nach der Wahl wird spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit des Kreistages durchgeführt. Sie ist vom Landrat einzuberufen und zu leiten.

§ 6

Pflichten

Die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 ThürKO) und die weiteren Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7

Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

1. Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 8

Auskunft und Akteneinsicht

1. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen von mindestens 12 seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
2. Wird Akteneinsicht verlangt, so ist in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
3. Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9

Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

1. In der ersten Sitzung des Kreistages wird ein Kreisausschuss gebildet. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.

2. Der Kreistag des IIm-Kreises bildet weitere beschließende und beratende Ausschüsse.

3. Der Kreistag des IIm-Kreises beruft in Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern und deren dem Kreistag angehörenden Abwesenheitsvertretern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger. Deren Zahl soll mindestens um eine Zahl unter der Zahl der laut Sitzverteilung zulässigen Kreistagsmitglieder liegen.

Die sachkundigen Bürger haben beratende Aufgaben.

4. Sachkundige Bürger werden nicht für den Kreisausschuss sowie für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung zugelassen.

Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG in Verbindung mit § 71 Abs. 5 SGB VIII beratende Mitglieder an.

5. Die Fraktionen und der Landrat haben das Recht, sachkundige Bürger für die entsprechenden Ausschüsse vorzuschlagen.

6. Die in die Ausschüsse zu berufenen Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger werden nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ bestimmt.

7. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Das bindende Vorschlagsrecht haben die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse. Der Vorschlag ist durch Beschluss des Kreistages zu bestätigen.

8. Die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 10

Ausländerbeirat

Der Kreistag bildet bei Bedarf einen Ausländerbeirat.

§ 11

Weitere Beiräte

Der Kreistag kann zu seiner Unterstützung Beiräte bilden. Zusammensetzung und Aufgaben der Beiräte unterliegen der Beschlussfassung des Kreistages.

§ 12

Ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter

1. Der Kreistag kann einen ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages wählen.

2. Wird ein ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter gewählt, werden die Modalitäten der Wahl, seiner Aufgaben und seiner Entschädigung in einer gesonderten Satzung geregelt.

§ 13

Ehrenbezeichnung

1. Personen, die nach dem 06. Mai 1990 als Mitglieder des Kreistages ihr Mandat mindestens 3 volle Wahlperioden ausgeübt haben, können die Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Kreistages“ erhalten. Die Verleihung der Ehrenbezeichnung ist in feierlicher Form in einer Sitzung des Kreistages unter Aushändigung einer Urkunde durch den Landrat vorzunehmen.

2. Im Regelfall soll die Ehrung nach dem Ausscheiden aus dem Kreistag erfolgen. Der Kreistag beschließt über die Verleihung der Ehrenbezeichnung auf Vorschlag des Kreisausschusses.

3. Der Kreistag kann die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 14

Entschädigung

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 231,00 €. Der monatliche Sockelbetrag nach Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an

Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind, gewährt. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages des IIm-Kreises bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages des IIm-Kreises teilnehmen. Fraktionslose Kreistagsmitglieder, denen die Mitwirkung in einem Ausschuss zugewiesen wurde, erhalten für die Teilnahme an diesen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.

2. Sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 €. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Bei der Hinzuziehung von Sachverständigen im Ausnahmefall erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

4. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz gewährt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.

5. Die Dienstreiseordnung des Kreistages des IIm-Kreises erlässt der Kreisausschuss des Kreistages des IIm-Kreises.

§ 15

Verdienstaussallersatz

1. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des IIm-Kreises haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaussalls. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

2. Unselbstständig Erwerbstätige, bei denen der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt, erhalten den Verdienstaussall erstattet. Der Verdienstaussall ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

3. Selbstständige erhalten eine Verdienstaussallpauschale in Höhe von 20,00 € pro volle Stunde. Die Selbstständigkeit ist nachzuweisen.

4. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 € pro volle Stunde. Beginn und Ende dieser Situation ist mit einer persönlichen Erklärung anzuzeigen.

5. Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale, wobei die Endzeit für die Erstattung von Verdienstaussallersatz auf 19.00 Uhr festgelegt wird.

6. Die Ersatzleistungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag für die tatsächliche Dauer der Teilnahme und unter Berücksichtigung der Fahrzeit mit einem PKW (bei Benutzung des ÖPNV gemäß dem geltenden Fahrplan) gewährt.

§ 16

Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden

1. Für alle mit der Leitung einer Kreistagsitzung verbundenen Aufgaben wird neben der Entschädigung nach §§ 14 und 15 dieser Hauptsatzung eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 150,00 € an den Vorsitzenden gezahlt.

2. Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen

nach §§ 14 und 15 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 €.

3. Stellvertretende Kreistagsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 14 und 15 dieser Satzung gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

4. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes.

§ 17

Landrat

1. Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.

2. Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.

3. Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:

a) Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000 € (Netto).
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000 € (Netto).
- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit - HOAI - bis 125.000 € (Netto).

b) Stundungen bis 25.000,00 € und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,00 € der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben.

c) Klageerhebung vor dem Amtsgericht in zivilrechtlichen Sachen.

d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 €.

e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 €, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

f) Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 37.500,00 € nicht überschreitet und der Verkauf oder der Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt.

Werden mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die in einem wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Haushaltsjahres verkauft oder getauscht, so ist deren Wert zusammenzurechnen.

g) Die Bewirtschaftung von Geldanlagen aus Mitteln der Rücklage.

4. Der Kreistag überträgt dem Landrat zur selbständigen Erledigung alle Entscheidungen, die der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises in Gesellschafterversammlungen zu treffen hat und für die grundsätzlich die Zuständigkeit des Kreistages gegeben ist; ausgenommen hiervon sind Entscheidungen über Angelegenheiten, die nach § 105 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können.

§ 18

Beigeordnete

1. Der Landkreis hat einen hauptamtlichen und einen ehrenamtlichen Beigeordneten. Die Beigeordneten sind Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Der hauptamtliche Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

2. Der hauptamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.

3. Der ehrenamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag aus seiner Mitte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Kreistages gewählt.

§ 19

Aufwandsentschädigung

für den ehrenamtlichen Beigeordneten

Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

§ 20

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen (Stellenausschreibungen, Grundstücksverkäufe) - ohne solche gemäß nachfolgend Ziffer 2 - sowie die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten des Landkreises werden, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügende Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an den Anschlagtafeln im Landratsamt Ilm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes Ilm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12, ausgehängt.

2. Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Amtsblatt „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ öffentlich bekannt gemacht. In Eilfällen wird davon abweichend die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages spätestens am zweiten Tag vor der Sitzung in den Tageszeitungen „Freies Wort“ und „Thüringer Allgemeine“ und auf der Homepage des Ilm-Kreises vollzogen.

3. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach VOB, VOL oder VOF werden auf einer elektronischen Vergabepattform sowie auf der Homepage des Ilm-Kreises bekannt gemacht. Dieses gilt unabhängig davon, ob das Vergabeverfahren elektronisch oder papiergebunden durchgeführt wird. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Vergabebekanntmachungen, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, bleiben unberührt.

4. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

§ 21

Sonstige Regelungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 22

In-Kraft-Treten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

2. Damit tritt die Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007, in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 03. April 2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 05/09 vom 14. April 2009, außer Kraft.

Arnstadt, den 5. Juli 2013

Petra Enders

Landrätin des Ilm-Kreises

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.



Neufassung der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der Bestimmungen des Artikel 3 der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 10. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 9/2013 vom 23.

Juli 2013 wird nachstehend der Wortlaut der Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 13. Januar 2012, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 1/2012 vom 24. Januar 2012, veröffentlicht:

Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)

Der Ilm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 7. Änderungsgesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61), sowie der §§ 98 bis 100 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06. März 2013 (GVBl. S. 49, 58), folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung des Ilm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 13. Januar 2012:

§ 1

Allgemeines

(1) Für nachfolgende Verwaltungstätigkeiten (individuell zurechenbare öffentliche Leistungen) im eigenen Wirkungskreis des Ilm-Kreises werden nach Maßgabe dieser Satzung Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

Öffentliche Leistungen sind:

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(2) Auch wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird, sind Gebühren nach Maßgabe des § 2 zu entrichten.

(3) Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Verwaltungskostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Dabei ist nach Gebühren nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren) und nach Rahmengebühren zu unterscheiden.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf die sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

(5) Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und einen Höchstsatz bestimmt. Bei der Festsetzung einer Rahmengebühr gilt im Einzelfall:

Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung ein angemessenes Verhältnis besteht.

Ist gesetzlich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

§ 3

Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(2) Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(3) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(4) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(7) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 4

Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:

1. Öffentliche Leistungen bei Dienstaufsichtsbeschwerden
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Besuch von Schulen und Teilnahme an Lehrgängen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungssachen
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen, Beihilfen, Zuschüssen, Stipendien und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern sowie Witwen- und Waisengeldern
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, welche die Niederschlagung und Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.

(2) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften insbesondere der §§ 2 und 3 Thüringer Verwaltungskostengesetz beruhen.

§ 5

Auslagen

(1) Fallen bei der Vorbereitung oder der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit der beteiligten Behörden und Stellen besondere Auslagen an, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten.

Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

(2) Als Auslagen gelten insbesondere:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(3) Auslagen im Sinne des Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 6

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies um-

fasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Verwaltungskostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Kostenvorschuss

(1) Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurück genommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands darauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 9

Kostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde
2. der Verwaltungskostenschuldner
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 5 dieser Satzung festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 10

Anfechtung der Kostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

§ 11

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 12 Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des 4. Jahres nach der Entstehung der Verwaltungsschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch:

- schriftliche Zahlungsaufforderung
- Zahlungsaufschub
- Stundung
- Aussetzen der Vollziehung
- Sicherheitsleistung
- eine Vollstreckungsmaßnahme
- Vollstreckungsaufschub
- Anmeldung im Insolvenzverfahren
- Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen
- die Aufnahme in einen Insolvenzplan
- einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan
- Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Kostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 13 Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist. Nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht

wird, das auf die Entstehung des Anspruches folgt. Die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 14 Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landratsamtes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung. In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Landratsamt Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 06. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007 und die 1. Änderungssatzung zur Satzung des IIm-Kreises über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) vom 1. Dezember 2008, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 12/08 vom 09. Dezember 2008, außer Kraft.

Arnstadt, 10. Juli 2013

P. Enders
Landrätin

- Siegel -

Anlage
Verwaltungskostenverzeichnis

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Anlage:

Verwaltungskostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des IIm-Kreises

Für Amtshandlungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach folgendem Verwaltungskostenverzeichnis erhoben:

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1	Gebühren		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen		
1.1.1	Gebührenfrei sind - mündliche Auskünfte - Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließl. eines Widerspruchsverfahrens.		
1.1.2	Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist.		5,00 bis 50.000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht, Ausleihe		
1.2.1	Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens.		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,80 mind. 7,40

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,80
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	12,60
1.2.2.5	Ausleihe von Archiv- und Sammlungsgut (nach Genehmigung)	je Stück	10,00
1.2.3	Archivbenutzungsgebühr	je Anfrage	5,00
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Begutachtungen, Bewertungen, Zeugnisse Gebührenfrei sind Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: - Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten - Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen - Gnaden- und Sozialhilfesachen - Totenscheine, Bestattungsscheine - Angelegenheiten der Schwerbehinderten - Beratungs- und Prozesskostenhilfe. Öffentliche Leistungen nach 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften	je Urkunde	7,50
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	3,80
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,75 mind. 7,40
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	19,00
1.3.4	andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.3.5	Begutachtung und Bewertung von Archivgut	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.3.6	Bestätigung der Übereinstimmung von Auszügen und Reproduktionen aus Archivgut	je Bescheinigung	1,50
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Gebühren nach der Obergruppe 1.4 sind zu erheben, - wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. - Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Gebühr nach Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. - Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	19,00
1.4.1.2	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je 1/4 Stunde	14,50
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 1/4 Stunde	12,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v. H. der Kosten nach 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mind. 15,00
1.5	Gebühren Vermögensverwaltung		
1.5.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen (z. B. Baulasteintragung)		
1.5.1.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		10,00
1.5.1.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00
1.5.2	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter		
1.5.2.1	bis zu 5200 € des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts		bis 10,00
1.5.2.2	für jede weiteren angefangenen 5200 €		5,00
1.5.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 1.5.1 und 1.5.2 fallen		10,00 bis 50,00
1.6	Gebühren Archivalienreproduktion (mit Recht der einmaligen Veröffentlichung)		

Nr.	Gegenstand	Bemessungs- grundlage	Gebühr in Euro
1.6.1	Für Auflagen bis 1.000 Exemplare 5.000 Exemplare 50.000 Exemplare 100.000 Exemplare über 100.000 Exemplare	je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage je Vorlage	10,00 25,00 45,00 60,00 100,00
1.6.2	Reproduktion zur Wiedergabe in elektronischen Medien	je Stück	50,00
2	Auslagen Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen.		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien, Ausdrücke		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden:		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A 4	6,30
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	je Seite s/w je Seite s/w je Seite Farbe	0,50 0,15 0,60
2.1.3	Ausfertigen und Abschrift in elektronischer Form	je Datei	2,50
2.1.4	Ausdrücke aus EDV-Programmen mit		
2.1.4.1	Farbplotter A 0 A 1 A 2		15,00 9,00 5,00
2.1.4.2	Drucker A 3 A 4		1,50 bis 3,50 1,50 bis 3,00
2.1.5	Reader-Printer-Kopien A4 A3	je Stück je Stück	0,50 0,70
2.2	Benutzung von Fahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat.	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Falle anzusetzen.	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Personenkraftwagen (Kleinwagenklasse)	je km	0,57
2.2.3	Kleinbusse bis 8 Fahrgastplätze, Lastwagen bis 7,5 t Nutzlast	je km	1,12
2.3	Briefpost und Telekommunikation		
2.3.1	Auslagen für Briefe mit einem Gewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.		
2.3.2	Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte.	in voller Höhe	
2.3.3	Pauschbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die das Maß nach 2.3.1 übersteigen.	je Sendung nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	12,00
2.3.4	Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des Kreises.		
2.4	An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen		
2.4.1	Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltendem Reisekostengesetz. Fallen auf einer Reise mehrere Dienstgeschäfte an, so sind den einzelnen Kostenschuldnern die entstandenen Fahrt- und Reisekosten, geteilt durch die Zahl der Dienstgeschäfte, zu berechnen. Der Anteil darf jedoch nicht höher sein als der Aufwand, der entstanden wäre, wenn nur das jeweilige Dienstgeschäft ausgeführt worden wäre.	in voller Höhe	
2.4.2	Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind.	in voller Höhe	
2.4.3	Aufwendungen, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind.	in voller Höhe	
2.4.4	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren.	in voller Höhe	
2.4.5	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen.	in voller Höhe	
2.4.6	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen.	in voller Höhe	
2.4.7	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände.	in voller Höhe	
2.4.8	Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe	
2.4.9	Kosten für reprographische Arbeiten durch Dritte (einschl. Versicherung und Beförderung)	in voller Höhe	

Beschlüsse beschließender Ausschüsse

Kreisausschuss

Beschluss-Nr. 037-13/26./KA (24. April 2013)

Zur Konsolidierung des Kreishaushaltes wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich aus dem Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung und den Fraktionsvorsitzenden zusammensetzt. Die Leitung der Arbeitsgruppe übernimmt der Vorsitzende des Ausschusses für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung. Folgender Zeitplan wird festgelegt:

Juni 2013

Beratung zu den einzelnen Positionen der freiwilligen Leistungen in den Fachausschüssen (Dazu erfolgt die Übergabe von detaillierten Unterlagen, einschl. der KT-Beschlüsse Nr. 266/13 und 268/13 vom 30.01.2013 zur Haushaltskonsolidierung und Begrenzung der freiwilligen Leistungen.)

11. Juni 2013, 15:00 Uhr

Auftaktveranstaltung der Arbeitsgruppe - Vorstellung des aktuellen Standes des Personalkonzeptes

18. September 2013, 16:00 Uhr

Beratung der Arbeitsgruppe zu den Stellungnahmen der Fachausschüsse zu den freiwilligen Leistungen und Entscheidung darüber, damit diese im Jahr 2014 planwirksam werden können

24. September 2013, 16:00 Uhr

Beratung der Arbeitsgruppe zu Personalkosten/Stellenplan

08. Oktober 2013, 16:00 Uhr

Beratung der Arbeitsgruppe zu Personalkosten/Stellenplan

22. Oktober 2013, 16:00 Uhr

Beratung der Arbeitsgruppe zu Personalkosten/Stellenplan

Beschluss-Nr. 038-13/26./KA (24. April 2013)

Arnstädter Erklärung des Stadtrates Arnstadt und des Kreistages des IIm-Kreises

Die Solarbranche ist ein wichtiger Wirtschafts- und Technologiefaktor in der Region Arnstadt. Die Branche gehört derzeit mit über 4.000 direkt und indirekt Beschäftigten zu den wichtigsten Industriezweigen des Freistaates.

Der angekündigte Rückzug der Robert Bosch GmbH aus dem Solargeschäft ist ein schwerer Schlag für den Wirtschaftsstandort Arnstadt und insbesondere für die Beschäftigten und deren Familien.

Diese Entscheidung ist aus Sicht des Stadtrates Arnstadt und des Kreistages des IIm-Kreises wirtschaftlich kurzsichtig, da ein großer Technologiekonzern wie Bosch in der Lage wäre, eine dauerhafte und starke Position im Markt mit weiterentwickelten und technisch hochwertigen Produkten zu erreichen.

Die Solarindustrie hat trotz der momentanen Krise insgesamt Zukunft. Der Markt für die Photovoltaik wird global weiter anwachsen. Damit entstehen neue Absatz- und Beschäftigungsperspektiven.

Bislang hat sich Bosch als ein Unternehmen ausgezeichnet, das soziale Verantwortung gegenüber den Beschäftigten übernimmt. Deshalb muss es aus Sicht des Stadtrates Arnstadt und des Kreistages des IIm-Kreises jetzt darum gehen, gemeinsam - Unternehmen, Land, Landkreis und Kommune - ein Konzept zu entwickeln, das Lösungswege aufzeigt und Arbeitsplätze erhält.

Deshalb bitten wir den Bosch-Konzern:

- Um eine nochmalige Überprüfung der Entscheidung zum vollständigen Rückzug aus dem Solargeschäft.
- Um eine verbindliche Zusage der Bosch Solar Energy AG, dass die Produktion am Standort Arnstadt vollumfänglich bis mindestens Ende 2013 aufrechterhalten wird und der Ausspruch betriebsbedingter Kündigungen bis zu diesem Zeitpunkt ausgeschlossen wird.
- Die Verlagerung und Integration anderer Produktions- und Produktfelder aus dem Produktportfolio des Bosch-Konzerns nach Arnstadt zu prüfen und zeitnah zu entscheiden. Bosch muss zur Sicherung des Standortes und der Beschäftigung einen substanziellen Beitrag leisten. Vorrangiges Ziel muss sein, dass alle Mitarbeiter ein Angebot zu einer weiteren Beschäftigung bei Robert Bosch erhalten.
- Nötigenfalls auch den Verkauf von Bosch Solar Energy AG und des Produktionsstandortes Arnstadt zu prüfen. In diesem Fall erwarten wir eine positive Begleitung der Robert Bosch GmbH in den Verkaufsverhandlungen, insbesondere auch hinsichtlich der Sicherung von sozialen, betrieblichen und tariflichen Standards.

- Dass die Landesregierung, der Landkreis, die Kommune, der Betriebsrat und die IG Metall rechtzeitig und umfassend informiert und einbezogen werden.

Bosch ist bisher als ein Unternehmen mit hoher sozialer Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern und der Region aufgetreten. Wir sehen deshalb den Bosch-Konzern in der Verantwortung, den Produktionsstandort Arnstadt zu erhalten.

Mit der Entscheidung, ob der Standort Arnstadt weiterhin ein Standort zur Fertigung im Bereich der Photovoltaik bleibt oder nicht wird sich auch die Frage entscheiden, ob die deutsche Solarindustrie im internationalen Wettbewerb künftig eine wichtige Rolle einnimmt.

Wir bitten deshalb darüber hinaus die Bundesregierung:

- Dringend - bis spätestens Ende Mai 2013 - um die Einberufung eines „Nationalen Solar-Gipfels“ mit dem Ziel ein nachhaltiges Konzept zur Solarwirtschaft in Deutschland und Europa zu entwickeln. Deutschland darf sich aus dem Zukunftsfeld Solar, gerade zur Erreichung der Energiewende, nicht verabschieden.
- Die Anti-Dumping-Klage der europäischen Solarindustrie in Brüssel zu unterstützen und dafür zu werben, dass diese schnellstmöglich entschieden wird. Nur wenn es endlich wieder faire Wettbewerbsbedingungen für alle Anbieter der PV-Branche gibt, kann die Zukunft der Solarbranche gesichert werden.

Wir sehen uns gemeinsam in der Verantwortung für den Produktionsstandort und für die Beschäftigten. Dazu muss zuallererst Robert Bosch einen Beitrag leisten. Aber auch andere denkbare Maßnahmen müssen im Interesse der Beschäftigten am Standort Arnstadt und der Menschen in der Region geprüft und zukunftsorientierte Lösungen entwickelt werden.

Wir stehen solidarisch zu den Beschäftigten in Arnstadt und wollen unseren Beitrag leisten, dass eine beschäftigungspolitische Perspektive möglich wird.

Beschluss-Nr. 039-13/26./KA (24. April 2013)

Im Sinne der Haushaltskonsolidierung wird durch den IIm-Kreis vom Verzicht auf die Gebührenerhebung bei Änderung der Adresse in den Fahrzeugpapieren aufgrund von Gemeindegemeinschaften gegenüber dem Amt Wachsenburg abgesehen. Dem Antragsteller wird ein bürgerfreundliches Verfahren mit der Möglichkeit der Erstattung der Gebühren durch das Amt Wachsenburg eingeräumt, wobei eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Amt Wachsenburg und dem Landkreis zu prüfen ist.

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 113-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Der Richtlinie für die Übernahme von Teilnehmer- oder Kostenbeiträgen bei Angeboten der Kinder- und Jugendberufshilfe sowie der Familienerholung in der Fassung vom 08. Februar 2013 wird zugestimmt.

(Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 3/2013 vom 5. März 2013 veröffentlicht.)

Beschluss-Nr. 114-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Dem Antrag des Arnstädter Bildungswerkes e. V. auf Kofinanzierung des Projektes „Europäischer Schülerwettbewerb“ mit einer Fördersumme von bis zu 3.630,00 € im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2013 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 115-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Dem Antrag der Kinder-Computerschule Arnstadt e. V. auf Kofinanzierung des Projektes „Physik und Natur zum Anfassen für Vorschulkinder und Grundschüler“ mit einer Fördersumme von bis zu 3.960,00 € zur Finanzierung der Fahrtkosten von zwei Teams im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2013 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 116-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Dem Antrag des AWO Kreisverband IIm-Kreis e. V. auf Förderung der Mutter/Vater-Kind-Gruppe (Elterntreff) in Höhe von bis zu 4.360,00 € im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2013 wird vorbehaltlich der Genehmigung des Kreishaushaltes 2013 zugestimmt.

Beschluss-Nr. 117-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Die Gemeinde Kirchheim wird auf die Prioritätenliste zur Umsetzung des Investitionsprogrammes der Bundesregierung zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/2014 aufgenommen. Die Gemeinde erhält für die Kita „Zwergenland“, Schaffung 4 neuer Plätze für Kinder unter drei Jahren, eine Fördersumme in Höhe von 10.000,00 €.

Beschluss-Nr. 118-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Die Gemeinde Böhlen wird auf die Prioritätenliste zur Umsetzung des Investitionsprogrammes der Bundesregierung zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/2014 aufgenommen. Die Gemeinde erhält für die Neuschaffung von 4 Plätzen für Kinder unter zwei Jahren eine Fördersumme in Höhe von 10.000,00 €.

Beschluss-Nr. 119-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Die Stadt Stadtilm wird auf die Prioritätenliste zur Umsetzung des Investitionsprogrammes der Bundesregierung zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/2014 aufgenommen. Die Stadt erhält für den Neubau, Ersatzbau der Kita „Friedrich Fröbel“, Schaffung von 60 Plätzen, davon 15 neue Plätze und 10 gefährdete Plätze, für Kinder unter drei Jahren, eine Fördersumme in Höhe von 273.938,00 €.

Beschluss-Nr. 120-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Die Stadt Arnstadt wird auf die Prioritätenliste zur Umsetzung des Investitionsprogrammes der Bundesregierung zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/2014 aufgenommen. Die Stadt erhält für den Neubau Kita „Auf der Setze“, Schaffung von 30 neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren, eine Fördersumme in Höhe von 329.043,70 €.

Beschluss-Nr. 121-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Die VG Rennsteig wird auf die Prioritätenliste zur Umsetzung des Investitionsprogrammes der Bundesregierung zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/2014 aufgenommen. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für die Sanierung einer ehemaligen Kindertageseinrichtung, Schaffung von 20 neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren, eine Fördersumme in Höhe von 80.019,00 €.

Beschluss-Nr. 122-13/22./JHA (26. Februar 2013)

Die VG Langer Berg wird auf die Prioritätenliste zur Umsetzung des Investitionsprogrammes der Bundesregierung zur „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013/2014 aufgenommen. Die Verwaltungsgemeinschaft erhält für die Kita „Rennsteigzwerge“ in Neustadt, Schaffung von 4 neuen Plätzen für Kinder unter drei Jahren, eine Fördersumme in Höhe von 10.607,00 €.

Beschluss-Nr. 124-13/23./JHA (30. April 2013)

Die Richtlinie zur Umsetzung des § 72a SGB VIII - „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ in der Jugendhilfe im Ilm-Kreis wird beschlossen.
(Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 7/2013 vom 21. Mai 2013 veröffentlicht.)

Beschluss-Nr. 125-13/23./JHA (30. April 2013)

Der geänderten Richtlinie zur Gewährung von Kreiszuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit der Jugendgruppen, Vereine und

Jugendverbände im Ilm-Kreis in der Fassung vom 09.04.2013 wird zugestimmt. Die Richtlinie soll am 01. Juli 2013 in Kraft treten.

(Die Richtlinie wurde im Amtsblatt Nr. 7/2013 vom 21. Mai 2013 veröffentlicht.)

Beschluss-Nr. 126-13/23./JHA (30. April 2013)

Dem Antrag der Initiative Solidarische Welt (ISWI) e. V. Ilmenau auf Bezuschussung der internationalen Jugendbegegnung in Ilmenau vom 31. Mai bis 09. Juni 2013 in Höhe von bis zu 4.900 € wird zugestimmt.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 056-13/29/BWV (6. Mai 2013)

Das Vergabeverfahren Sonderabfall-Kleingemengensorgung im Ilm-Kreis (Los 2) wird aufgehoben.

Beschluss-Nr. 057-13/29/BWV (6. Mai 2013)

Der Firma REMONDIS GmbH & Co. KG, Betriebsstätte Lange- wiesen, wird der Zuschlag für die Sperrmüllverwertung im Ilm-Kreis (Los 1) erteilt.

Beschluss-Nr. 060-13/31/BWV (8. Juli 2013)

Bei der europaweiten Ausschreibung werden ein Ausschluss von Atomstrom und ein Anteil von 20 % Ökostrom an der Gesamtliefermenge elektrischer Energie für die Liegenschaften des Landkreises festgeschrieben.

Ausschuss für

Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 070-13/35/BWV (12. März 2013)

1. Der Innenhof des Gebäudes in der Ritterstraße 14 in Arnstadt wird dem Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt zur Durchführung des Kleinkunstfestes „Künste in Haus und Hof“ am 13. Juli 2013 kostenfrei zur Verfügung gestellt.
2. Im Rahmen der Nutzung am 13. Juli 2013 wird dem Kulturbetrieb der Stadt Arnstadt über einen Außenanschluss kostenfrei Wasser und elektrische Energie bereitgestellt.

Beschluss-Nr. 072-13/36/BWV (16. April 2013)

Die Beibehaltung der Verfahrensweise zur unentgeltlichen Überlassung von Räumlichkeiten für den Anbieter von Leistungen zur Gesunderhaltung der Beschäftigten des Landratsamtes, in Erledigung der Festlegung Nr. 12 (GLM) der Prüfung der Jahresrechnung 2009.

Beschluss-Nr. 076-13/39/BWV (25. Juni 2013)

Die überplanmäßige Ausgabe im Vermögenshaushalt bei der Haushaltsstelle 24010.94500 Staatliche Berufsbildende Schule Arnstadt, Erweiterungs- Um- und Ausbau, Heizungssanierung Schule und Turnhalle in Höhe von 40.000,00 Euro, gedeckt durch Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 23500.94501 Staatliches Gymnasium „Goetheschule“ Ilmenau Haus II, Erweiterungs-, Um- und Ausbau, wird bestätigt.

Computerschulungen für Jagdgenossenschaften

Für die bessere Nutzung der Daten zur Erstellung des elektronischen Jagdkatasters für die Jagdgenossenschaften führt der Thüringer Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbezirkshaber e.V. (TVJE) Computerschulungen durch. Der Unkostenbeitrag beträgt 25,00 € pro Seminar für 1 Teilnehmer je Jagdgenossenschaft, für jeden weiteren Teilnehmer dieser Jagdgenossenschaft 10,00 €. Die Bezahlung erfolgt am Tagungsort. Folgende Termine stehen zur Verfügung:

11.09.2013 Erfurt
18.09.2013 Stadtröda
25.09.2013 Sondershausen
02.10.2013 Zella-Mehlis
09.10.2013 Rudolstadt
16.10.2013 Erfurt

Die Einsteigerkurse finden jeweils von 16:00 bis 18:00 statt, anschließend die Kurse für Fortgeschrittene ab 18:15 bis 20:00 Uhr

Einsteigerkurs:

erste Schritte zur Erstellung eines neuen Jagdkatasters, Übungen zur Datenpflege der Jagdgenossen und Flurstücke, Aktualisierung eines vorhandenen Jagdkatasters

Kurs für Fortgeschrittene:

Vorstellung der neuen Programmversion 4.2, Berechnung und Auszahlung des Reinerlöses (neue Programmversion), Erläuterung spezieller Probleme bei der Aktualisierung, Grundlagen NAVIKAT zur Bearbeitung von Flurkarten, die Kopplung Jagdpachtverwaltung mit NAVIKAT

Die genauen Schulungsorte sowie weitere Details können beim TVJE (0361-26253250) oder bei der unteren Jagdbehörde (03628-738564) abgefragt werden.

Um schriftliche Anmeldung in der Geschäftsstelle des TVJE wird bis 06.09.2013 gebeten (bitte unbedingt Seminar, Personenzahl, Adresse und Telefonnr. der JG vermerken). Die Anmeldung gilt als verbindlich! Wenn die Schulung entfällt, werden Sie informiert. Bei Nichterscheinen oder bei Absage später als eine Woche vor der Schulung wird ein Unkostenbeitrag von 10,00 € berechnet. Bei weniger als 8 Teilnehmern finden die Schulungen nicht statt. Es entstehen Ihnen dann keine Kosten. PCs für Schulungszwecke sind vorhanden. Es können eigene Notebooks mitgebracht werden.

Untere Jagdbehörde des Ilm-Kreises

Informationen zu den Hortgebühren ab 01. August 2013

Mit der Veröffentlichung der Hortsatzung und der Hortgebührensatzung des IIm-Kreises im Amtsblatt Nr. 9 am 23.07.2013 sind die rechtlichen Grundlagen für die Horte in Trägerschaft des IIm-Kreises und für die Erhebung der Benutzungsgebühren gegeben. Die Rechtsgrundlage für die Personalkostenbeteiligung ist die Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung, welche vom Freistaat Thüringen erlassen und im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 2 vom 28.03.2013 Seite 91 ff. veröffentlicht wurde.

Alle Dokumente finden Sie auf der Internetseite des IIm-Kreises (www.ilm-kreis.de) unter den Downloads des Personal- und Schulverwaltungsamtes. Dort sind auch alle Formulare zum Hortbesuch eingestellt.

Die Hortgebühren setzen sich aus der Beteiligung an den Personalkosten des Freistaates und den Benutzungsgebühren des IIm-Kreises zusammen.

Übersicht der Gebühren für die Betreuung im Grundschulhort ab August 2013

Nur Kinder, die sich im Hort, in einer Kindertageseinrichtung oder zur Kindertagespflege befinden!		Bereinigtes Monats-einkommen in Euro	Personalkosten + Betriebskosten = Gesamt in Euro in Euro in Euro		
Hortbesuch im monatlichen Durchschnitt bis zu 10 Stunden wöchentlich	Familien mit 1 Kind	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	12,00	9,00	21,00
		über 1.500,00 - 2.500,00	24,00	14,40	38,40
		über 2.500	30,00	17,40	47,40
	Familien mit 2 Kindern	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	9,00	6,75	15,75
		über 1.500,00 - 2.500,00	18,00	10,80	28,80
		über 2.500	22,50	13,05	35,55
	Familien mit 3 Kindern	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	6,00	4,50	10,50
		über 1.500,00 - 2.500,00	12,00	7,20	19,20
		über 2.500	15,00	8,70	23,70
	Familien ab 4 Kindern	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	3,00	2,25	5,25
		über 1.500,00 - 2.500,00	6,00	3,60	9,60
		über 2.500	7,50	4,35	11,85
	Familien ab 5 Kindern	----- keine Gebühr -----			
Hortbesuch im monatlichen Durchschnitt länger als 10 Stunden wöchentlich	Familien mit 1 Kind	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	20,00	15,00	35,00
		über 1.500,00 - 2.500,00	40,00	24,00	64,00
		über 2.500	50,00	29,00	79,00
	Familien mit 2 Kindern	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	15,00	11,25	26,25
		über 1.500,00 - 2.500,00	30,00	18,00	48,00
		über 2.500	37,50	21,75	59,25
	Familien mit 3 Kindern	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	10,00	7,50	17,50
		über 1.500,00 - 2.500,00	20,00	12,00	32,00
		über 2.500	25,00	14,50	39,50
	Familien ab 4 Kindern	bis 1060,00	0,00	0,00	0,00
		über 1.060,00 - 1.500,00	5,00	3,75	8,75
		über 1.500,00 - 2.500,00	10,00	6,00	16,00
		über 2.500	12,50	7,25	19,75
	Familien ab 5 Kindern	----- keine Gebühr -----			

Fischerprüfung am 7. Dezember 2013

Die untere Fischereibehörde des IIm-Kreises führt am Sonnabend, dem 07. Dezember 2013, eine Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines durch. Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde des IIm-Kreises in 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14 einzureichen. Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.

Jeder Antragsteller hat seinem Antrag einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von den anerkannten Fischereiverbänden durchgeführten Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung beizufügen.

**Untere Fischereibehörde
des IIm-Kreises**

Amtliche Bekanntmachung zur Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 4 ThürEBV

Feststellung des Jahresabschlusses des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis für das Wirtschaftsjahr 2012

1. Der Kreistag des IIm-Kreises hat mit Beschluss vom 26. Juni 2013 den Jahresabschluss 2012 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	9.057715,64 €
Jahresverlust lt. Gewinn- und Verlustrechnung	559.695,70 €
2. Der Jahresverlust des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis aus dem Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 559.695,70 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DOMUS AG, Erfurt, für den Jahresabschluss lautet:

„... Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung, aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse, entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsverordnung und der Betriebssatzung und vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt

ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, 22. Februar 2013
(Siegel)

DOMUS
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Elfrich
(Wirtschaftsprüfer)

ppa. Gerisch
(Wirtschaftsprüfer)
4. Der Jahresabschluss 2012 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht liegen vom 05. September 2013 bis zum 13. September 2013 während der Dienststunden in der Verwaltung des Abfallwirtschaftsbetriebes IIm-Kreis, Schönbrunnstraße 8, 99310 Arnstadt, öffentlich aus.

Petra Enders
Landrätin

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des 2. Entwurfs des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025

Am 16. Juli 2013 hat die Landesregierung den 2. Entwurf des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 (LEP 2025) zur öffentlichen Auslegung freigegeben.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 1 des Thüringer Landesplanungsgesetzes (ThürLPlG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 450) ist der 2. Entwurf des LEP 2025 bei den Landesplanungsbehörden, den Landkreisen und den kreisfreien Städten öffentlich auszulegen.

Ort und Dauer der Auslegung werden hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürLPlG bekannt gemacht.

Der 2. Entwurf des LEP 2025 liegt in der Zeit

vom 17. September bis einschließlich 18. November 2013

Dienstag	von 8.30 bis 18.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.30 bis 14.30 Uhr,
Freitag	von 9.00 bis 11.30 Uhr,

im Landratsamt IIm-Kreis
Ritterstraße 14,
99310 Arnstadt,
Amt für Kreisentwicklung und E-Government
Sachbereich Kreisplanung
Zimmer 110,

zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Darüber hinaus können Anregungen zum 2. Entwurf des LEP 2025 auch direkt gegenüber dem

Thüringer Ministerium für Bau,
Landesentwicklung und Verkehr,
Referat 33,
Postfach 900 362,
99106 Erfurt

vorgebracht bzw. als E-Mail unter der Adresse „lep2025@tmbvlv.thueringen.de“ übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1 ThürLPlG bei der Beschlussfassung über das LEP 2025 unberücksichtigt bleiben.

Der Entwurf des LEP 2025 ist im Internet abrufbar unter www.lep2025.de.

Erfurt, den 23. Juli 2013

Andreas Minschke
Abteilungsleiter
Thüringer Ministerium
für Bau, Landesentwicklung und Verkehr

Bekanntmachungen der Unteren Immissionsschutzbehörde

1. Agrargesellschaft Deube mbH

Die Firma Agrargesellschaft Deube mbH, Hauptstraße 6, 99326 Ilmtal/ OT Nahwinden hat für die Änderung einer Anlage zur Haltung oder auf Aufzucht von Rindern durch die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 652 KW für den Einsatz von Biogas auf dem Grundstück in 99326 Kleinliebringen, Gemarkung Kleinliebringen, Flur 3, Flurstücke 89/2, 90/1 mit den Unterlagen vom 16.07.13 die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Bei der zu errichtenden Verbrennungsmotoranlage handelt es sich um eine Nebenanlage zur Rinderanlage und des zugehörigen Anlagenteils Biogasanlage, welche in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der

Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), unter Nr. 7.5.1 genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 2006 S. 513 ff.), im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, zugänglich.

2. Agrargenossenschaft Martinroda e.G.

Die Agrargenossenschaft Martinroda e.G., 98693 Martinroda, Am Bahnhof 5-7, hat für die Änderung seiner Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Rindern durch Errichtung und Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 549 kW für den Einsatz von Biogas und dem zugehörigen Anlagenteil Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus Gülle und Kosubstraten mit einer Behandlungskapazität von 3888 m3 und einer Lagerkapazität von 8700 m3 für Gülle und Gärreste auf dem Grundstück in 98693 Martinroda, Gemarkung Martinroda, Flur 4, Flurstücke-Nr. 557, 558, 559, 560 mit den Unterlagen vom 02.07.2013, die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Bei der zu errichtenden Biogasanlage wird Biogas mit maximal 9,06 t gelagert, welche in der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 08. April 2013 (BGBl. I S. 734), unter Nr. 9.1.1.3 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben: Aufgrund der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben - Errichtung und Betrieb eines BHKW mit zugehöriger Biogasanlage zur Erzeugung von Biogas aus Gülle und Kosubstraten - keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) vom 10. Oktober 2006 (GVBl. Nr. 14 2006 S. 513 ff.), im Landratsamt Ilm-Kreis, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, Umweltamt, Untere Immissions-schutzbehörde, zugänglich.

**Untere Immissionsschutzbehörde
Ilm-Kreis**

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde

Der Wasser- und Abwasser-Verband Ilmenau, Naumannstraße 21, 98693 Ilmenau beantragt, zu Lasten verschiedener Grundstücke das Bestehen einer persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des antragstellenden Unternehmens für folgende wasserwirtschaftliche Anlagen zu bescheinigen:

- Abwasserkanal DN 200 in Geraberg, Papiermühlenweg (AW/Geraberg/3)
- Zubringerleitung DN 200 zwischen Ortsnetz Ilmenau und Hochbehälter Langewiesen (TW/Langewiesen/01-2)

gemäß § 9 Abs. 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) zu bescheinigen.

Hierbei sind folgende Grundstücke betroffen:

AW/Geraberg/3: Gemarkung Geraberg, Flur 1, Flurstück: 67/1

TW/Langewiesen/01-2: Gemarkung Langewiesen, Flur 12, Flurstück: 332/11

Die Untere Wasserbehörde ist gemäß § 3 SachenR-DV zuständig für die Durchführung des Bescheinigungsverfahrens.

Gemäß § 7 Abs. 1 SachenR-DV kann der Antrag innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an im Landratsamt

des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Zimmer 228, 229, 230, 231 oder 230 Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeit bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Widerspruch gegen diesen Antrag kann ebenfalls im Landratsamt des Ilm-Kreises, Untere Wasserbehörde, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

**Untere Wasserbehörde
Ilm-Kreis**

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung



1. Einladung zur XV. Sitzung des Verbraucherbeirates

Am **Mittwoch, 11. September 2013, 16:30 Uhr**, wird in der **Verbandskläranlage Arnstadt** (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Ichttershausen, die

XV. Sitzung des Verbraucherbeirates

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in der aktuellen Kommunalwahlperiode durchgeführt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

- TOP 1 Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Protokollkontrolle
- TOP 3 Auswertung zum techn. Teil des Lageberichtes 2012
- TOP 4 Information zur Fortschreibung des ABK 2013
- TOP 5 Sonstiges

gez. Alexandra Eckert
Vorsitzende des Verbraucherbeirates

2. Mitteilung über Rohrnetzspülungen des Trinkwasserversorgungsnetzes

und die damit verbundenen Unterbrechungen und Einschränkungen der Trinkwasserversorgung der Gruppenwasserversorgung Dörfeld für die Bereiche der Stadt Stadtilm sowie die Orte Griesheim, Hammersfeld, Großhettstedt, Kleinhettstedt, Dienststedt und Oesteröda der Gemeinde Ilmtal im Zeitraum 16.09.2013 bis 24.09.2013

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung führt im Zeitraum von Montag, 16.09.2013, bis Dienstag, 24.09.2013, umfangreiche Spülungen seiner Zubringerleitungen vom Wasserwerk Dörfeld bis Dienststedt sowie der Ortsnetze im Bereich der Stadt Stadtilm, in Großhettstedt, in Kleinhettstedt und in Dienststedt durch. Von den Maßnahmen werden

auch die am Zubringerleitungssystem angeschlossenen Orte Griesheim, Hammersfeld und Oesteröda unmittelbar betroffen. Die Rohrnetzspülungen sind mit lokalen Unterbrechungen und Einschränkungen der Trinkwasserversorgung im genannten Zeitraum verbunden. Dies schließt Druckschwankungen und leichte Eintrübungen ein. Während der Spülung der Ortsnetze ist von einer Unterbrechung der Wasserversorgung im betreffenden Spülabschnitt von bis zu einer Stunde auszugehen. Für die Rohrnetzspülungen ist folgender Zeitplan vorgesehen, aus dem sich weitere Unterbrechungen und Einschränkungen ergeben:

Uhrzeit von - bis	Leitung*	Ort bzw. Spülbereich	Zuordnung der Spülabschnitte	Unterbrechung/Einschränkung der Trinkwasserversorgung
-------------------	----------	----------------------	------------------------------	---

Rohrnetzspülungen am Montag, 16.09.2013

ca. 07:00 bis 13:00 Uhr	ZL	Griesheim bis HB Stadtilm		in Griesheim
ca. 22:00 bis 23:00 Uhr	ZL	HB Stadtilm bis Stadtilm-Oberilm		in Stadtilm, Stadtilm-Oberilm, Großhettstedt und Kleinhettstedt
ca. 23:00 bis 24:00 Uhr	ON	Stadtilm-Oberilm	Ilmenauer Str., Hauptstr. und Uferstr.	lokal im Bereich der Spülabschnitte

Rohrnetzspülungen am Dienstag, 17.09.2013

ca. 00:00 bis 02:00 Uhr	ZL	HB Stadtilm bis Stadtilm		in Stadtilm, Stadtilm-Oberilm, Großhettstedt und Kleinhettstedt
ca. 02:00 bis 06:00 Uhr	ON	Stadtilm	Bahnhofstr., Lindenstr., Karl-Liebknecht-Str., Weimarische Str., Witzlebener Weg, Schulstr., Hinterm Schloß, Methfesselstr., Arnstädter Str., Am Sperlingsberg und Ellichlebener Weg	lokal im Bereich der Spülabschnitte

Rohrnetzspülungen am Mittwoch, 18.09.2013

ca. 08:00 bis 12:00 Uhr	ON	Stadtilm-Oberilm	Salinenstr., Jacob-Scherff-Str., Hauptstr., Insel, Feldstr., Gartenstr. und Unterm Bahnhof	lokal im Bereich der Spülabschnitte
ca. 13:00 bis 18:00 Uhr	ON	Stadtilm	Schwarzburger Str., Melm, Bahnhofstr., Str. der Einheit, Friedrich-Fröbel-Str., Kirchtalstr., Schulstr., Nesselbusch, Rosenstr. und Thomas-Mann-Str.	lokal im Bereich der Spülabschnitte

Rohrnetzspülungen am Donnerstag, 19.09.2013

ca. 08:00 bis 12:00 Uhr	ON	Stadtilm	Erfurter Str., Arnstädter Str., Maxim-Gorki-Str., Obere Marktstr., Hospitalstr. und Markt	lokal im Bereich der Spülabschnitte
ca. 13:00 bis 17:00 Uhr	ON	Stadtilm	Markt, Am Kirchhof, J. Sebastian Bach Str., Untere Marktstraße, Rudolstädter Str., Kastanienallee, An der Vogelstange und Am Andreasberg	lokal im Bereich der Spülabschnitte

Rohrnetzspülungen am Freitag, 20.09.2013

ca. 08:00 bis 12:00 Uhr	ON	Stadtilm	Rudolstädter Str., Güldene Aue, Lohmühlenweg, Am Haunberg, Baumallee, Andersen-Nexö-Str. und Turnvater-Jahn-Str.	lokal im Bereich der Spülabschnitte
ca. 13:00 bis 17:00 Uhr	ON	Stadtilm	Wohngebiet Am Ellichlebener Weg, Berthold-Brecht-Str., Heinrich-Heine-Str. und Enzianweg	lokal im Bereich der Spülabschnitte

Uhrzeit von - bis	Leitung*	Ort bzw. Spülbereich	Zuordnung der Spülabschnitte	Unterbrechung/Einschränkung der Trinkwasserversorgung
Rohrnetzspülungen am Montag, 23.09.2013				
ca. 08:00 bis 10:00 Uhr	ZL	Stadtilm (Enzianweg) bis HB Großhettstedt		in Großhettstedt und Kleinhettstedt
ca. 10:00 bis 12:00 Uhr	ON	Großhettstedt	Dorfstraße (Ortslage)	lokal im Bereich der Spülabschnitte
ca. 13:00 bis 14:00 Uhr	ZL	Großhettstedt bis Kleinhettstedt		in Kleinhettstedt
ca. 14:00 bis 16:00 Uhr	ON	Kleinhettstedt	Dorfstraße (Ortslage)	lokal im Bereich der Spülabschnitte
Rohrnetzspülungen am Dienstag, 24.09.2013				
ca. 08:00 bis 10:00 Uhr	ZL	Großhettstedt bis Dienststedt		keine
ca. 10:00 bis 16:00 Uhr	ON	Dienststedt	Str. der Freundschaft, Neue Gasse, Alte Arnstädter Str., Uferweg, Kalmweg, Am Kirchweg, Hinterm Börnchen und Am Oesterbach	lokal im Bereich der Spülabschnitte

*ZL für Zubringerleitung; ON für Ortsnetz; HB für Hochbehälter

Der Zeitplan für die Rohrnetzspülungen stellt lediglich eine Orientierung dar. Abweichungen bzw. Erweiterungen der Spülbereiche sind je nach den örtlichen Gegebenheiten möglich.

Bei stark abfallendem Druck ist die Trinkwasserentnahme aus dem öffentlichen Netz in den betroffenen Bereichen einzustellen; die Entnahmestellen sind geschlossen zu halten. Die Benutzung von technischen Einrichtungen im Haushalt (z. B. Waschmaschinen, Wasserboiler usw.), im Gewerbe und in der Industrie sollte im gesamten Zeitraum der Rohrnetzspülungen nur unter Kontrolle erfolgen. Bitte nehmen Sie Ihre Einrichtungen, Geräte usw. erst dann wieder in Betrieb, wenn klares Wasser ansteht.

Während der Rohrnetzspülungen, auch infolge ggf. geänderter Versorgungsverhältnisse, sowie an den Folgetagen kann das Trinkwasser trotz sorgfältig durchgeführter Arbeiten gelblich bis bräunlich getrübt sein. Diese Trübungen sind gesundheitlich unbedenklich.

Eine Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwasserversorgungsnetz ist während des aufgeführten Zeitraums in den genannten Orten nicht gewährleistet.

Wir bitten alle Abnehmer um Beachtung und um Verständnis für die geplanten Rohrnetzspülmaßnahmen und die daraus resultierenden Unterbrechungen und Einschränkungen der Trinkwasserversorgung.

Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen die Mitarbeiter des Bereiches Wasser unter der Rufnummer 03628 609-3 während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags 06:45 Uhr bis 12:00

Uhr und 12:30 Uhr bis 15:45 Uhr sowie freitags von 06:45 Uhr bis 12:00 Uhr und 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr) gern zur Verfügung. Der Bereitschaftsdienst ist außerhalb der Dienstzeiten unter der Rufnummer 0170 2779691 zu erreichen.

Arnstadt, August 2013

3. Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.11.2011 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 13.12.2011) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung im Verbandsgebiet für das Jahr 2013 bekannt. Die Termine können auch unter www.wazv-arnstadt.de abgerufen werden.

Die Entsorgung wird:

vom 09.09.2013	bis 11.09.2013	Hausen,
vom 12.09.2013	bis 13.09.2013	Ettischleben,
vom 16.09.2013	bis 27.09.2013	Arnstadt,
vom 30.09.2013	bis 04.10.2013	Dosdorf,
vom 07.10.2013	bis 09.10.2013	Espenfeld

durchgeführt.

Bitte ermöglichen Sie uns über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu Ihrer Grundstückskläranlage, wenn Sie an dem für Ihren Wohnort vorgesehenen Entsorgungstermin nicht zu Hause sind.

Ende des Amtlichen Teiles



Impressum

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Dipl.-Medienwiss. Manuel Löffelholz, Landratsamt IIm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14, E-Mail: m.loeffelholz@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentli-

chungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.